



Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Revision der Gebührenverordnung des BLV

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 18. Dezember 2023 bis 29. März 2024

Bern, 13.08.2024

Inhalt

Ausgangslage	4
Vernehmlassungsverfahren	4
Allgemeine Bemerkungen zur PSMV	4
Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der PSMV	5
Allgemeine Bestimmungen Art. 1-4	5
2. Titel: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten	7
1. Kapitel: Genehmigung von Wirkstoffen, mit Ausnahme von Grundstoffen, von Safenern und von Synergisten	7
1. Abschnitt: Geltungsbereich (Artikel 5).....	7
2. Abschnitt: Genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten (Artikel 6-10)	7
3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten nach Artikel 10 (Artikel 11-18).....	9
4. Abschnitt: Erneuerung, Überprüfung und Widerruf von genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten (Artikel 19-22)	13
2. Kapitel: Genehmigung von Grundstoffen	14
1. Abschnitt: Genehmigte Grundstoffe (Artikel 23-27)	14
2. Abschnitt: Genehmigung von Grundstoffen nach Artikel 27 (Artikel 28-30)	14
3. Abschnitt: Überprüfung und Widerruf von genehmigten Grundstoffen (Artikel 31-33)	15
3. Titel Beistoffe (Artikel 34)	15
4. Titel: Pflanzenschutzmittel	15
1. Kapitel: Zulassung	15
1. Abschnitt: Zulassungsarten sowie Umfang, Inhalt und Dauer der Zulassung (Artikel 35-39) .	15
2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung (Artikel 40-44)	17
3. Abschnitt: Erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung (Artikel 45-47).....	18
4. Abschnitt: Erhöhte Voraussetzungen für die Zulassung (Artikel 48-50)	21
5. Abschnitt: Notfallzulassung (Artikel 51)	22
6. Abschnitt: Verfahren für die Zulassung (Artikel 52-68)	23
7. Abschnitt: Erneuerung und Überprüfung der Zulassung (Artikel 69-70).....	25
8. Abschnitt: Änderung und Widerruf der Zulassung (Artikel 71-75)	26
9. Abschnitt: Vergleichende Bewertung (Artikel 76-77)	27
10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Artikel 78-86).....	27
11. Abschnitt: Inverkehrbringen mit Verkaufserlaubnis (Artikel 87-90).....	28
12. Abschnitt: Versuchs- und Studienberichte und Berichtschutz (Artikel 91-95)	28
13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen (Artikel 96)	29
2. Kapitel: Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.....	29
1. Abschnitt: Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 97)	29
2. Abschnitt: Besondere Vorkehrungen der Zulassungsstelle (Artikel 98)	29
3. Abschnitt: Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt und Werbung (Artikel 99-106).....	30
4. Abschnitt: Abgabe und Verwendung (Artikel 107-109).....	31
5. Abschnitt: Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen (Artikel 110).....	32

6. Abschnitt: Melde- und Aufzeichnungspflichten (Artikel 111-112).....	32
7. Abschnitt: Zertifikate (Artikel 113)	33
8. Abschnitt: Ausfuhr (Artikel 114)	33
5. Titel: Umgang mit Grundstoffmitteln	33
1. Kapitel: Inverkehrbringen (Artikel 115).....	33
2. Kapitel: Kennzeichnung und Werbung (Artikel 116-118).....	33
3. Kapitel: Abgabe und Verwendung (Artikel 119-120).....	33
6. Titel: Gemeinsame Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel	33
1. Kapitel: Sorgfaltspflicht (Artikel 121-123).....	33
2. Kapitel: Aufbewahrung sowie Rückgabe- und Rücknahmepflicht (Artikel 124-125).....	33
3. Kapitel: Einfuhr (Artikel 126-129)	34
4. Kapitel: Forschung und Entwicklung (Artikel 130-134)	34
5. Kapitel: Weitergabe und Austausch von Daten (Artikel 135-137)	34
7. Titel: Information der Öffentlichkeit (Artikel 138-139)	35
8. Titel: Vollzug.....	36
1. Kapitel: Bund (Artikel 140-152)	36
2. Kapitel: Kantone (Artikel 153-154)	37
3. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen (Artikel 155)	38
9. Titel: Informationssystem (Artikel 156-163)	38
10. Titel: Schlussbestimmungen	38
1. Kapitel: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (Artikel 164)	38
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen (Artikel 165-172)	39
3. Kapitel: Inkrafttreten (Artikel 173)	39
Anhang 1	39
Anhang 2	40
Anhang 3	40
Anhang 4	40
Anhang 5	40
Anhang 6	40
Anhang 7	41
Anhang 8	41
Anhang 9	42
Anhang 10	43
Allgemeine Bemerkungen zur Gebührenverordnung	43
Liste der eingegangenen Stellungnahmen	45
Kantone	45
Organisationen und Verbände	46

Ausgangslage

Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) wird gestützt auf den Auftrag des Bundesrates vom 17.2.2021 vollständig revidiert. Sie bezweckt eine weitere Annäherung an das EU-Recht und Optimierungen des Zulassungsverfahrens. In der EU genehmigte Wirkstoffe gelten künftig in der Schweiz ohne Verzögerung als genehmigt bzw. in der EU zurückgezogene Wirkstoffe gelten auch in der Schweiz ohne Verzögerung als zurückgezogen. Ausnahmen davon bleiben möglich. Weiter werden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel neu befristet sein. Sodann kann die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind, in welchem mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen, die gleichen Beurteilungsmethoden verwendet werden und der Bericht des betreffenden Mitgliedstaats über die Zulassung vorliegt, vereinfacht erfolgen. Nach der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes durch das Parlament am 16.6.2023 besteht die formell-gesetzliche Grundlage für die Beteiligung von Organisationen am Zulassungsverfahren (sog. Parteistellungsverfahren)¹. Die PSMV enthält das dazugehörige Ausführungsrecht. Zudem werden Regelungen erlassen zur Erfassung von Gesuchen sowie zur Bearbeitung von Daten im geplanten Informationssystem zur Verwaltung und Bearbeitung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Schliesslich wird die Verordnung zwecks Erhöhung der Verständlichkeit und Eliminierung von Doppelspurigkeiten komplett überarbeitet und neu strukturiert. Mit der Revision der Gebührenverordnung BLV werden die Gebühren für die Tätigkeiten der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel und ihrer Beurteilungsstellen erhöht, womit der Kostendeckungsgrad demjenigen für Biozidprodukte und Tierarzneimittel angenähert wird.

Vernehmlassungsverfahren

Am 18. Dezember 2023 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und der Revision der Gebührenverordnung des BLV. Neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 81 weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 29. März 2024. Insgesamt gingen 138 Stellungnahmen ein, darunter 26 Kantone, die LDK, KOLAS, KVU /KBNL, die kantonalen Fachstellen Chemikalien, die Chambre d'agriculture du Jura Bernois, der VKCS, die Grünen Schweiz, die GLP, SPS, SVP, Branchenverbände, der Schweizer Bauernverband sowie diverse kantonale Bauernverbände, NGO's und Privatpersonen. Die Stellungnahmen sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zu finden: [Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV](#). Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der wichtigsten eingereichten Stellungnahmen, zuerst zur PSMV gefolgt von der Gebührenverordnung.

Allgemeine Bemerkungen zur PSMV

Alle Stellungnehmer mit Ausnahme der Kantone GL, OW, UR, ENHK und SAV äussern sich zur Wichtigkeit die bestehenden Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel (PSM) zu beschleunigen. Die

¹ Vgl. die [Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung \(parlament.ch\)](#) => Art. 160b

Kantone UR und GL begrüßen die Vorlage. Der Kanton OW, die ENHK und SAV bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme, haben jedoch keinen Kommentar. Die Kantone AG, AI, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NE, SZ, SO, SG, TG, TI, ZG und ZH, KVU/KBNL, EAWAG / Ökotoxzentrum, EFBS, GLP, IBMA Switzerland, Renovita Wilen GmbH, Schweizer Allianz Gentechfrei, VSA und VKCS begrüßen die Vorlage grundsätzlich, haben jedoch unterschiedliche Anliegen zur Anpassung der Vorlage. Die Kantone AR, BS, BE, NW, SH, VD, VS, AWBR, Arbon Energie AG, FIBL, Kantonale Fachstellen Chemikalien, KOLAS, NFS, SPS, Stadtwerk Winterthur, UNIL, Verein Politbeobachter und die Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums lehnen die Revision nicht ab, bringen jedoch verschiedene Kritiken an. So fordern beispielsweise die Kantone NW und SH, dass die Vorlage überarbeitet und nochmals vorgelegt wird.

4Aqua, Agrarallianz, AGRIDEA, apisuisse, Aqua Viva, AefU, Bio-Imkerei Beat Feigenwinter, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, Entomologische Gesellschaft, FachFrauen Umwelt, FRC, Greenpeace, Grüne SchweizDiana Hornung, Imkerei Franziska Feigenwinter Hasenfratz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Kleinbauern-Vereinigung, MHNG, Naturwaldstiftung, PUSCH, Pro Natura, Raymond Schüpbach, SFV, SVGW, SVKI, Stiftung Future 3, SSF, VBBV, VTB, LMZ, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung Zürich und WWF Schweiz lehnen die Vorlage ab, da mit dem geplanten Artikel 45 eine Vielzahl von problematischen Pestiziden in der Schweiz prüfungslos zugelassen würden. Sie erachten eine eigenständige Prüfung in der Schweiz weiterhin als nötig, um insbesondere Gewässerschutzanliegen zu berücksichtigen, sowie die Transparenz zu verbessern. Im Weiteren fordern sie unter anderem, dass Einwirkungen aus Drainagen künftig geprüft werden müssen, ein Umweltmonitoring unmittelbar ab der Zulassung des PSM durchgeführt wird und die Risikomanagement-Massnahmen überprüfbar und somit vollziehbar sind. Zudem fordern sie, dass die Anwendung von Pestiziden im privaten Bereich auf Grundstoffe beschränkt werden. Auf der anderen Seite lehnen Aargauer Obstverband, AZO, AGORA, APDP.ch, BVAR, Bayer Schweiz, CAJB, Compo Jardin AG, economiesuisse, FSPC, VITISWISS, fenaco, GLBV, IGZPS, IFELV, JardinSuisse JS, UOV, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, ORG, OVSZ, Verband Berner Früchte, Omya (Schweiz) AG, Prométerre, SBV, Schweizer Zucker AG, SGV, swisssem, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, SWBV, SBGV, SGVO, St.Galler Beerenvereinigung, Stähler Suisse SA, SVP, Swiss Beef CH, swiss granum, Swisscofel, Swissspatat, Syngenta Agro AG, TOV, Union fruitière lémanique, Verband Lohnunternehmer Schweiz, VSGP, VSKP, Vinatura und der Zürcher Bauernverband die Totalrevision ab. Sie bemängeln insbesondere, dass keine automatische Übernahme sämtlicher PSM-Zulassungen der EU und deren Mitgliedstaaten vorgesehen ist und die Parteistellungsverfahren zu Verzögerungen führen werden. Sie befürchten, dass mit der Erhöhung der Gebühren Zulassungsanträge verhindert werden und so die Palette möglicher PSM immer geringer wird, was Resistenz-Bildungen fördert. Sie plädieren für eine Anpassung der PSMV an die parlamentarische Initiative 22.441.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der PSMV

Allgemeine Bestimmungen Art. 1-4

Die Bildung der Kategorie «Grundstoffe» wird von den Kantonen AI, AR, GR, NE, VD, ZG und der KOLAS begrüsst. Die Kantone AG, BS, FR, LU, NW, SG, SH, TG, TI sowie KBNL, AWBR, Arbon Energie AG, EAWAG, GLP, Kantonale Fachstellen Chemikalien, Stadtwerke Winterthur und VSA bemängeln, dass in der revidierten PSMV das Vorsorgeprinzip fehlt, auch wenn es in der Vergangenheit nicht immer beachtet wurde, darf es nicht gestrichen werden. Auch der Kanton SO, 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse,

Aqua Viva AV, AefU, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Fach-Frauen Umwelt, Greenpeace, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Kleinbauern-Vereinigung, Naturwaldstiftung, PUSCH, Pro Natura, SFV, SPS, Stiftung Future 3, SSF, VBBV, VTB, LMZ, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz wehren sich gegen die Streichung des Vorsorgeprinzips, das in der geltenden PSMV Grundprinzip für die Beurteilung ist. Sie fordern zudem, dass der Ausdruck «unannehmbare Nebenwirkungen» zu präzisieren ist. Die EAWAG fordert die Präzisierung, dass Ziele anderer relevanter Gesetzgebungen nicht in ihrer Erreichbarkeit behindert werden. Der Kanton VS weist darauf hin, dass die Formulierung der «nicht akzeptablen Effekte auf Tiere» zu präzisieren ist, denn bei der Anwendung von Insektiziden, werden Effekte bei Insekten (Tieren) erzielt.

Die Kantone BE, BS, GE, SG, SH, SO, TG, TI, ZH sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien und der VKCS stellen fest, dass die neue Kategorie der Grundstoffmittel nicht unter den Begriff der Pflanzenschutzmittel fällt, sondern unter den Geltungsbereich der Chemikalienverordnung (ChemV). Sie gelten entsprechend als Stoffe und Zubereitungen im Sinn der ChemV. Lediglich die besonderen Bestimmungen dazu müssen in der PSMV geregelt werden. Sie betonen auch, dass Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften haben können, weshalb es wichtig ist, dass die Vorschriften der Chemikaliengesetzgebung Anwendung finden. Auch der Kanton AG weist darauf hin, dass für Grundstoffmittel Anforderungen aus dem Chemikalienrecht zur Anwendung kommen. Sie weisen zudem darauf hin, dass eine Konkretisierung der Meldepflicht für derartige Produkte fehlt.

Bayer Schweiz, Compo Jardin SA, Omya, Scienceindustries und Syngenta stellen fest, dass hier Wirkstoffe, Safener und Synergisten erwähnt sind, später werden chemische Wirkstoffe genannt. Eine Vereinheitlichung der Definition von Wirkstoffen und chemischen Wirkstoffen ist nötig. Die Kantone GR, LU, ZH und KOLAS schlagen vor zwecks Leserfreundlichkeit die Begriffe «Wirkstoff», «Safener» und «Synergisten» unter einem Begriff zusammenzufassen.

Das FIBL weist auf die fehlende GVO-Definition hin.

Die Kantone AG, VD und TI schlagen vor die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 zusammenzufassen, da sie grundsätzlich dasselbe regeln. Der Kanton VS fragt zudem, was «Biostimulanzien» sind.

Der Begriff der beruflichen Verwenderin oder des beruflichen Verwenders ist unter Verweis auf die Fachbewilligung Pflanzenschutz zu präzisieren verlangen die Kantone AI, GR, LU, SO, VD, VS, ZG und KOLAS. Zudem ist es den Kantonen LU, VD und der Fédération suisse des producteurs de céréales wichtig, zu präzisieren was als berufliche oder gewerbliche Anwendung zu verstehen ist. Freizeitwendungen sollten nicht darunter fallen. Im Weiteren haben die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, TG und die kantonalen Fachstellen Chemikalien festgestellt, dass die Verweise auf das EU Recht bei den Begriffsdefinitionen nicht direkt anwendbar sind oder dass im schweizerischen Chemikalienrecht einige Begriffe anders verwendet werden. Die EFBS weist darauf hin, dass die Definitionen überprüft werden müssen in Hinblick auf den Einsatz von Organismen als Wirkstoffe und in Gewächshäusern.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, LU, SG, SH, TG, TI, VD, ZG sowie die kantonale Fachstellen Chemikalien und EFBS weisen darauf hin, dass zur besseren Verständlichkeit Präzisierungen und klarere Verweise nötig sind. Die Präzisierung des Begriffs «Siedlungsgebiet» begrüßen die Kantone BE, BS, SG, SH, VD, TG, TI sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien und die GLP. Sie machen darauf aufmerksam, dass diese nicht identisch ist mit der «Bauzone».

Der VSGP begrüsst die Übernahme der Definitionen aus dem EU-Recht. Der Verweis auf die EU Verordnung erschwert die Lesbarkeit der PSMV massiv. Es sollte deshalb im Fedlex die entsprechende EU-Verordnung direkt verlinkt werden.

2. Titel: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten

1. Kapitel: Genehmigung von Wirkstoffen, mit Ausnahme von Grundstoffen, von Safenern und von Synergisten

1. Abschnitt: Geltungsbereich (Artikel 5)

Der erste Absatz von Artikel 5 ist missverständlich formuliert, bemängeln die Kantone AG, BE, BL, BS, JU, SG, SO, SH, TI, VD und die kantonalen Fachstellen Chemikalien.

2. Abschnitt: Genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten (Artikel 6-10)

Die Kantone AR, LU, NW, SG, SH, TG, VS, ZH sowie die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, GLP, EAWAG, KBNL, Stadtwerke Winterthur und VSA beantragen in Artikel 6, dass sich die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safener und Synergisten auf neue Genehmigungen der EU seit 2021 beschränken, da Zulassungen aus früheren Jahren nicht auf den neusten Erkenntnissen beruhen. Der Kanton NE ist nur teilweise einverstanden mit der Angleichung an die EU und schlägt vor, einen neuen Wirkstoff nur dann in Anhang 1 aufzunehmen, wenn dies beantragt und geprüft wurde. Er führt zudem aus, dass kurzfristige Rückzüge und deren Umsetzung zu Engpässen bei PSM führen. Um diese zu verhindern, sollen mehr Notfallzulassungen möglich sein. Die EAWAG beantragt, eine Präzisierung, dass die in PSM verwendeten Wirkstoffe, Safener und Synergisten nicht nur genehmigt sein müssen, sondern die Genehmigung auch nicht widerrufen wurde.

Die Kantone GR, VD, TI und KOLAS begrüßen die Harmonisierung mit den Bestimmungen der EU. Die Kantone BL, FR, LU, SG und der St. Galler Bauernverband beantragen, dass auch bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten eine Angleichung an das EU Recht erfolgen soll, wo es täglich möglich ist den Widerruf eines Wirkstoffes unter Angabe der Ausverkaufs- und Ablauffristen zu publizieren. Die Erläuterungen zu Artikel 7 verweisen auf das Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Diese veraltete Datenbank soll im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung erneuert und benutzerfreundlicher gestaltet werden, fordern die Kantone FR, JU, LU, SG, SH, VD und der St. Galler Bauernverband.

4Aqua, Agrarallianz, AGRIDEA, apisuisse, Aqua Viva, AefU, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, FRC, Greenpeace, Grüne Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, PUSCH, Pro Natura, SFV, SVGW, SVKI, Stiftung Future 3, SSF, VBBV, VTB, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung Zürich und WWF Schweiz sind dagegen, dass in der Schweiz mit einem Automatismus generell alle Wirkstoffe als «genehmigt gelten». Mit der in Artikel 9 vorgesehene Möglichkeit PSM wieder streichen zu können, hat die Zulassungsstelle die Beweispflicht und wird einen grossen Aufwand haben. Im Weiteren verweisen die Organisationen darauf, dass viele Wirkstoffbewertungen der EU auf teilweise über 10-jährigen Daten basieren, sich die Beurteilung von Pestizidwirkungen in den letzten Jahren jedoch weiterentwickelt hat und schädliche Wirkungen entdeckt wurden. Diese Organisationen beantragen deshalb die Streichung von Artikel 7.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, SOV, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique beantragen, dass die Wirkstoffzulassungen und Bestimmungen voll mit der EU harmonisiert sein sollen und daher Artikel 8 Absatz 1 zu streichen ist. Der Kanton NE und die Fédération suisse des producteurs de céréales hingegen beantragen, dass im Falle unterschiedlicher Regelungen, die europäischen Bestimmungen nicht automatisch übernommen werden sollten.

Die Kantone AR, GE, GR, LU, TG, TI, ZG, ZH sowie die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, EAWAG, GLP, KBNL, Stadtwerke Winterthur, VKCS, VSA 4 Aqua, apisuissie, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Stiftung Future 3, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz betonen die Wichtigkeit, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die zwar in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigern kann. Sie fordern, dass die Regelung in Artikel 9 konkretisiert wird, so dass Vorsorgemassnahmen möglich sind. Dahingegen fordern Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Obstverband, St.Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique, dass in der EU genehmigte Wirkstoffe, Safener und Synergisten automatisch in der Schweiz genehmigt sind.

Die Kantone BL, GR, SO, TI, VD, ZG sowie KOLAS und der St. Galler Bauernverband beurteilen die Vorgabe in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b als unklar, da bei bestimmten Organismen eine Gruppe und nicht ein einzelner Organismus genannt wird. Sie weisen zudem darauf hin, dass die Wirksamkeit von Zulassungen unzureichend sein kann und zur Vermeidung von Resistenzen Abwechslung nötig ist. Auch die Kantone AR, GE, GR, LU, NW, SH, TG, ZH sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuissie, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, Greenpeace Schweiz, GLP, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, SPS, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VKCS, VSA, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz haben sich zu dieser Regelung geäußert. Sie betonen, dass das Fehlen von Alternativen keinesfalls der einzige Grund für die Zulassung von Wirkstoffen sein kann, zumal nicht klar ist was darunter zu verstehen ist. Sie befürchten, dass so das Schutzniveau unter dasjenige der EU sinkt. Deshalb beantragen sie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b zu streichen. Makroorganismen sollen in einem separaten Artikel geregelt werden. Zudem weisen die EAWAG und SPS darauf hin, dass in diesem Artikel auch die schweizerische Zulassung von Wirkstoffen geregelt wird, die in der EU nicht zugelassen sind. Dies darf nicht dazu führen, dass Stoffe, die in der EU und somit prinzipiell auch in der Schweiz verboten sind, in der Schweiz wieder zugelassen werden.

Zudem beantragen 4Aqua, Agrarallianz, apisuissie, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Kleinbauern-Vereinigung, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz Artikel 10 zu streichen, da sie der Ansicht sind, dass Artikel 7 in Kombination mit Artikel 10 zu einer Verschlechterung unter den Schutzstandard der EU führt.

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten betont, dass zur Bekämpfung eines Schadorganismus eine Alternative allein nicht ausreicht. Bei der Beurteilung von alternativen Möglichkeiten sind Kosten-Nutzen-Erwägungen zur Bekämpfung zu berücksichtigen, entsprechend fordern der Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, Bayer Schweiz, Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse des producteurs de céréales, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Verband Berner Früchte, Omya SBV, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau, SOV, SWBV, Scienceindustries, Swiss Beef, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Syngenta, Swissspatat, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP, dass Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b entsprechen ergänzt wird.

Prométerre ist der Ansicht, dass die Formulierung den Handlungsspielraum und so den Kampf gegen bestimmte Schadorganismen zu stark einschränkt.

3. Abschnitt: Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten nach Artikel 10 (Artikel 11-18)

Die in Artikel 11 formulierten Voraussetzungen für die Genehmigung wird vom Kanton BE und EAWAG begrüsst. Die Kantone LU, NW, SH, TG sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, EFBS, KBNL und die Stadtwerke Winterthur halten fest, dass die Auswirkungen oder auch die Anforderungen nicht klar sind. Die EFBS bittet um eine Ergänzung, die übrigen Stellungnehmenden können sich auch eine Streichung vorstellen. Hingegen lehnen der Kanton AR, 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz die Bestimmung ab, da so in Verbindung mit Artikel 10 auch in der EU nicht mehr zugelassene Wirkstoffe in der Schweiz genehmigt werden könnten.

Die Kantone LU, ZG sowie Agrarallianz, FIBL, IBMA SWITZERLAND, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Prométerre und die SPS begrüssen die geschaffene Möglichkeit Wirkstoffe mit geringem Risiko, unabhängig von der EU zuzulassen. Zu dessen Umsetzung erwarten sie angepasste Gebühren und eine zügige Beurteilung. 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz befürworten, dass gebietsfremde oder genetisch veränderte Makroorganismen sowie Makroorganismen, für die aufgrund der Risikobeurteilung Anwendungseinschränkungen definiert wurden, ausgeschlossen sind. Die EFBS fordert eine Anpassung an die Terminologie des Gentechnikgesetzes sowie die explizite Erwähnung von Mikroorganismen und die EAWAG fordert auch bei Stoffen mit geringem Risiko einen Ausschluss, falls dasselbe Dossier in der EU nicht zugelassen wurde.

Die Kantone AR, LU, NW, SH, TG, ZH sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, KBNL, Kleinbauernvereinigung, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, SPS, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz lehnen Artikel 13 ab, da mit einer solchen Genehmigung als Substitutionskandidat das Schutzniveau unter dasjenige in der EU gesenkt wird.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz begrüßen die befristete Genehmigung von Wirkstoffen. Der Kanton ZG sowie Agrarallianz, FIBL, Kleinbauern-Vereinigung, IBMA SWITZERLAND und die SPS hingegen sind der Ansicht, dass Wirkstoffe mit geringem Risiko unbegrenzt genehmigt sein sollen, ausser die EU entzieht die Zulassung oder aufgrund neuester Erkenntnis wird Stoff nicht mehr als geringes Risiko beurteilt. Der Kanton AG fordert eine Präzisierung in Verbindung mit dem Gewässerschutzgesetz.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Glarner Bauernverband, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Verband Berner Früchte, Omya, Scienceindustries, SBV, Schweizer Obstverband, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau, SWBV, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Swiss Beef, Swissspatat, Syngenta, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique, Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP fordern, dass die Dauer der Genehmigung mit der EU harmonisiert ist.

Der Kanton SO hat in Artikel 15 diversen Klärungsbedarf festgestellt.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen in Artikel 15 Absatz 1 zu ergänzen, dass der aktuelle wissenschaftliche und technische Kenntnisstand vorausgesetzt wird.

Die Kantone AR, FR, LU, NW, SH, TG, ZG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura,

Schweizerischer Fischerei-Verband Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz bemängeln in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b die fehlende Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen unter anderem auf Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung, erfolgen dürfen. Ansonsten sei das Schutzniveau tiefer als in der EU. 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz führen zudem aus, dass in Ziffer 3 auch die Oberflächengewässer genannt werden müssen, da auch diese zur Trinkwassergewinnung verwendet werden.

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 sollen PSM keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben. Die Kantone AG, BE, BS, BL, JU, TG, TI, SG und die kantonale Fachstellen Chemikalien weisen darauf hin, dass dies in einigen Fällen jedoch der Zweck des Produktes ist. Die Vorgabe ist umzuformulieren, so dass sie nur für Nichtzielorganismen gilt. Der Kanton AG weist darauf hin, dass diese Bestimmung dasselbe ist wie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f Ziffern 1-3.

Die Kantone AR, LU, NW, SH, TG, VD, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz lehnen es ab, dass Auswirkungen auf nicht zu bekämpfende Arten und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem nur dann geprüft werden, wenn es von der EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Mit dieser Einschränkung würden auch stark bedrohte Arten wie die einheimischen Amphibien nicht geschützt werden.

Die Kantone AR, FR, LU, NW, SG, SH, TG, VS, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz beantragen in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f die Oberflächengewässer aufzunehmen und dafür die Einschränkung auf EFSA anerkannte Methoden löschen.

Für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser müssen gemäss der geltenden PSMV allgemein gebräuchliche Messverfahren und

Analystandards zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe ist für die kantonalen Vollzugsbehörden wichtig und soll deshalb wieder aufgenommen werden, fordern die Kantone AR, FR, NW, SG, SH, SO, TG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz.

Im Weiteren weisen die Kantone AR, NW, SG, SH, SO, TG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, Energie Service Biel Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz darauf hin, dass in Artikel 15 für die Wirkstoffbeurteilung neu auf Anhang 6 zu verweisen ist.

Die Kantone AI, GR, ZG und KOLAS zeigen sich erstaunt, dass in Verbindung mit den Kernfragen eines Zulassungsverfahrens nicht auf wissenschaftlich anerkannte Bewertungsmethoden verwiesen wird, obwohl die Schweiz der EFSA, der EPPO und auch der FAO angehöre. Sie fordern, dass in Artikel 15 auf die Methoden der genannten drei Organisationen referenziert wird. Im Weiteren ist Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b für die Kantone AI, GR, ZG und KOLAS nicht akzeptabel, da mit Verweis auf das Vorsorgeprinzip allen Pflanzenschutzmitteln die Genehmigung verweigert werden kann.

Die Kantone AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, LU, SG, SH, SO, TG, TI, ZH sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, GLP, KOLAS, Stadtwerke Winterthur und der VKCS betonen, dass in Artikel 17 den kantonalen Vollzugsorganen trotz der vertraulichen Behandlung der Gesuchunterlagen auf Wunsch Zugang zu den Unterlagen gewährt werden muss. Auch 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung PUSCH, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz sind der Ansicht, dass die kantonalen Vollzugsorgane und die zur Verbandsbeschwerde berechtigten Organisationen Einblick in vertrauliche Unterlagen haben müssen, soweit diese zur Beurteilung der Auswirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt dient. Andernfalls können sie den vorgesehenen Aufgaben nicht nachkommen.

Die Kantone AG, BE, BS, JU, SG, SH und die kantonalen Fachstellen Chemikalien stellen fest, dass die Absätze 1 und 2 von Artikel 18 deckungsgleich scheinen. Da Absatz 2 strukturiert ist, soll Absatz 1 gestrichen werden. Der Kanton LU fordert, dass im nichtberuflichen Bereich nur Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus erlaubt sein sollen. Zudem ist für die EAWAG nicht klar, ob die Bedingungen und Einschränkungen über diejenigen der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 hinausgehen oder ob es Nachvollzug ist.

4. Abschnitt: Erneuerung, Überprüfung und Widerruf von genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten (Artikel 19-22)

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Glarner Bauernverband, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Verband Berner Früchte, Omya, Scienceindustries, SBV, Schweizer Obstverband, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, SWBV, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Swiss Beef, Swisspatat, Syngenta, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique, Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP fordern, dass auch bei Erneuerungen die Vorgaben nach Artikel 15 einzuhalten sind. FIBL und IBMA SWITZERLAND vertreten die Ansicht, dass Wirkstoffe mit geringem Risiko von der Erneuerungspflicht auszunehmen sind.

Die in Artikel 20 vorgesehenen Kriterien zur Überprüfungen der Genehmigungen lehnen der Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, SOV, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und die Union fruitière lémanique ab, da der Entscheid über die Notwendigkeit willkürlich ist und die Planungssicherheit nicht mehr besteht. Der Kanton AG fordert eine Präzisierung in Verbindung mit dem Gewässerschutzgesetz. Auch die EAWAG und VSA beantragen eine Präzisierung, dass der Prozess der Überprüfung sowohl von der Zulassungsstelle als auch einer Beurteilungsstelle angestossen werden kann. Im Weiteren fordern 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung PUSCH, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz, dass sich die Überprüfung auch auf Wirkstoffe bezieht, die nach Artikel 7 als automatisch genehmigt gelten und dass dies explizit erwähnt wird.

Die Kantone AI, BL, FR, GR, SG, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH sowie der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Glarner Bauernverband, KOLAS, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Prométerre, SBV, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau, SWBV, St. Galler Bauernverband, Swiss Beef, Swisspatat, Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP beantragen Artikel 21 Buchstabe b mit einem Hinweis auf Artikel 9 Absatz 6 Gewässerschutzgesetz zu ergänzen. Demzufolge kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder Genehmigung absehen, sofern ansonsten die Inlandversorgung mit wichtigen landwirtschaftlichen Kulturen stark beeinträchtigt ist.

Für 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF

Schweiz ist der Vorschlag begrüssenswert. Sie beantragen aber eine Ergänzung für den Fall, dass der Wirkstoff vor der abgeschlossenen Neubeurteilung in der EU vom Hersteller zurückgezogen wurde.

Die Kantone AI, GR, TI, VD, ZG und KOLAS fordern, dass in Artikel 22 die Angleichung an die EU auch die Kommunikation von Widerruf und Änderungen von Bedingungen und Einschränkungen umfassen soll. Das System mit der Nachführung von Anhang 1, mit der veralteten und wenig benutzerfreundlichen Datenbank ist zugunsten des Systems der EU aufzugeben, das mit täglich publizierten Durchführungsverfügungen Widerrufe sowie Ausverkaufs- und Aufbrauchfristen publizieren kann. Das in den Erläuterungen erwähnte Pflanzenschutzmittelverzeichnis ist veraltet und sollte im Rahmen der Revision der PSMV und der Gebührenverordnung erneuert werden.

2. Kapitel: Genehmigung von Grundstoffen

1. Abschnitt: Genehmigte Grundstoffe (Artikel 23-27)

Die EFBS hat zu Artikel 24 Absatz 1 festgehalten, dass die Angabe fehlt, welche Kriterien ein Wirkstoff erfüllen muss, damit er als Grundstoff gelten kann. Sie bittet um entsprechende Ergänzung.

2. Abschnitt: Genehmigung von Grundstoffen nach Artikel 27 (Artikel 28-30)

Die Kantone JU, NE, VD und KOLAS fragen was der Unterschied zwischen «fin phytosanitaire» und «protection phytosanitaire» in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c ist. Im Weiteren ist für die Kantone TG, VD und KOLAS nicht verständlich, wieso in Artikel 28 Absatz 2 nicht auf den vollständigen Absatz 1 verwiesen wird.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz begrüssen Absatz 4. Die EFBS ist mit dem Vorschlag auch einverstanden, hält es aber für wichtig, dass als Grundstoff genehmigte Mikroorganismen auf Stammebene mit molekularen Methoden charakterisiert sein müssen.

Zu Artikel 29 beantragt der Kanton Luzern, dass die Genehmigung eine definierte Befristung hat. Diese soll nicht mehr als 10 Jahre dauern.

Bei Artikel 30 Absatz 2 weisen die Kantone AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, LU, SG, SH, TG, TI, ZH sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, FachFrauen Umwelt, GLP, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Stadtwerke Winterthur, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, VKCS und WWF Schweiz darauf hin, dass dieser im Widerspruch zur angestrebten Transparenz steht. Sie fordern, dass in Absatz 2 der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden ergänzt wird. Auch 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, BirdLife Schweiz, Greenpeace Schweiz, Naturwaldstiftung, ProNatura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung PUSCH, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Vision Landwirtschaft stellen fest, dass die Formulierung im Widerspruch zur Handlungsempfehlung 3 der KPMG ist. Sie beantragen, dass die Formulierung zusätzlich zur Ergänzung mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden noch um die Organisationen, denen Parteistellung zukommt, erweitert wird.

3. Abschnitt: Überprüfung und Widerruf von genehmigten Grundstoffen (Artikel 31-33)

Die EAWAG und VSA weisen darauf hin, dass in Analogie zu Artikel 20 in Artikel 31 ausdrücklich erwähnt werden sollte, dass auch eine Beurteilungsstelle eine Überprüfung initiieren kann.

3. Titel Beistoffe (Artikel 34)

Die Kantone AG, BE, SG, SH, TG und die kantonalen Fachstellen Chemikalien sind der Ansicht, dass Absatz 3 umformuliert werden sollte, damit klarer ist, dass der Beistoff im Vordergrund steht und nicht das PSM. Die Kantone AR, TG sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz haben festgestellt, dass zum Teil PFAS als Beistoffe eingesetzt werden. EAWAG und VSA beantragen in Absatz 3 zu präzisieren, dass sichergestellt werden sollte, dass durch die Verwendung von Beistoffen die Erreichung der Ziele anderer Regulationen nicht beeinträchtigt wird. Die anderen oben genannten Kantone und Organisationen plädieren für einen neuen Absatz 4, in dem die PFAS als Beistoffe verboten werden.

Der Zürcher Bauernverband hingegen kann nicht nachvollziehen, wieso von den Vorgaben der EU abgewichen wird. Das führt dazu, dass in der EU zugelassene Beistoffe in der Schweiz nicht angewandt werden können. Er fordert deshalb die Absätze 2 und 3 zu streichen.

4. Titel: Pflanzenschutzmittel

1. Kapitel: Zulassung

1. Abschnitt: Zulassungsarten sowie Umfang, Inhalt und Dauer der Zulassung (Artikel 35-39)

Der Hinweis in Artikel 35 Absatz 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach Auffassung der Kantone AG, BE, BS, JU, SG, SH und TI nicht in diesen Artikel, sondern in Artikel 36, in dem der Umfang der Zulassung geregelt wird.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, SG, SH, SO, TI sowie GLP und kantonale Fachstellen Chemikalien stellen fest, dass in Artikel 36 entgegen den Aufzählungen in Artikel 38 die Anforderung an das Inverkehrbringen und die Verwendung fehlen, obwohl diese zentrale Inhalte der Zulassung sind. Im Weiteren begrüßen die Kantone AG, BE, BS, JU, TG, TI, SG, SH, SO und die kantonalen Fachstellen Chemikalien, dass künftig Zulassungen übertragbar sein sollen, fordern aber, dass die Modalitäten zu regeln sind.

Der Kanton SO beantragt Artikel 37 verständlicher zu formulieren.

In Artikel 38 Absatz 2 haben die Kantone AG, BE, BL, BS, GE, SG, SH, TG und die kantonalen Fachstellen Chemikalien den Eindruck, dass die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen zufällig ist. Sie beantragen eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge

Die Kantone AG, BE, BS, GE, JU, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien betonen, dass die Kriterien der professionellen Anwendung von PSM in Siedlungsgebieten komplex sind. Um es zu vereinfachen, sollte für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung in der Zulassung, klar festgehalten sein, dass sie im Siedlungsgebieten nicht verwendet werden dürfen und entsprechend gekennzeichnet sein müssen.

Die EFBS merkt an, dass in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e sichergestellt sein sollte, dass es sich um eine eindeutige Charakterisierung auf genomischer Ebene handelt, bei Mikroorganismen auf Stammebene. Dies, da sie häufig feststellen, dass bei Gesuchen diese Angaben fehlen. Gemäss EFBS sollte in Absatz 2 Buchstabe e präzisiert werden, dass sich für Organismen Gewichtsangaben nicht eignen und deshalb die maximale Aufwandmenge in angemessenen Einheiten anzugeben ist.

Das Kriterium des Zeitraums zwischen der letzten Verwendung und dem Verzehr des Pflanzenerzeugnisses in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe l ist für die Kantone AI, GR, LU, VD, SG, TI, ZG, ZH sowie KOLAS, Prométerre und den St. Galler Bauernverband unklar und kann nicht kontrolliert werden. Sie schlagen vor, weiterhin Wartefrist zu verwenden. Auch die in Absatz 2 Buchstabe m eingeführte Wiederbetretungsfrist ist für die Kantone AI, GR, VD, NE, SG, TI, ZG sowie KOLAS und den St. Galler Bauernverband nicht verständlich. Es ist nicht klar, wer erst nach Ablauf dieser Frist wieder betreten werden darf. Falls das nicht geklärt werden kann, sollte die Bestimmung gestrichen werden.

Die Kantone AI, GR, VD, TI sowie Bayer Schweiz, Compo Jardin, KOLAS, Omya, Prométerre, Scienceindustries und Syngenta lehnen die Begrenzung der Verpackungsgrösse in der Zulassung für Produkte für nicht berufliche Verwender ab, wie auch die in den Erläuterungen genannte Einschränkung auf das Material. Bayer Schweiz, Omya, Scienceindustries und Syngenta sind der Ansicht, dass die Begrenzung der Verpackung für Produkte für die nicht berufliche Verwendung vertretbar ist, jedoch ohne Bewilligungspflicht einzelner Grössen. Stattdessen könnten Grössenbereiche mit Maximum definiert werden. Die Kantone LU und SG schlagen vor, dass weder die Grösse noch die Art der Verpackung Teil der Bewilligung sein soll, aber auf der Etiketle die Grösse oder Menge vermerkt wird. Die Kantone ZG und ZH bitten, die Differenz zwischen dem Rechtstext und dem erläuternden Bericht aufzulösen.

Die bisherige Formulierung, dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist zwingend beizubehalten fordern die Kantone AG, BE, BL, BS, GE, JU, SH, TG, TI und die kantonalen Fachstellen Chemikalien. Für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten ist diese Angabe wichtig. Insbesondere auch mit der in Artikel 36 neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen, die nur die Herstellerin umfasst. Die Ergänzung in Artikel 38 soll Missverständnissen vermeiden.

Die Kantone AG, BE, BS, GE, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien können nicht nachvollziehen, weshalb nur Pflanzenschutzmittel, die chemische Wirkstoffe, Safer oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung benötigen. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Im Weiteren bemängeln sie, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, SBV, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, St. Galler Bauernverband, Schweizer Zucker, SwissBeef, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP weisen darauf hin, dass für behandeltes Saatgut, welches sich am Lager befindet, die Fristen verlängert werden müssen, denn wird ein Wirkstoff im November zurückgezogen und Saatgut mit diesem Produkt ist an Lager, so kann es nicht aufgebraucht werden, bei einem Saattermin von September/Oktobler. Für behandeltes Saatgut sind in Artikel 39 andere Formulierungen und längere Aufbrauchfristen nötig.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung (Artikel 40-44)

In Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b werden Reinheitskriterien ohne weitere Erklärungen erwähnt. Die Kantone AG, BE, BL, BS, SG, SH, SO, TG und die kantonalen Fachstellen für Chemikalien schlagen vor den Eintrag mit dem Verweis auf die Durchführungsverordnung (EU)540/2011 zu ergänzen.

Der Kanton LU sowie der Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, FIBL, IBMA SWITZERLAND, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Naturfreunde Schweiz, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Prométerre, Schweizer Obstverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique bemängeln, dass der Ausdruck «hinreichend» nicht klar ist und deshalb in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der Ausdruck mit «nach anerkannten wissenschaftlichen und technischen Methoden bestimmt worden» zu ersetzen ist. Auch die EFBS plädiert für eine klare Identifizierung mit molekularen Methoden. Sie fordern zudem, dass zwischen Mikro- und Makroorganismen zu unterscheiden ist und die Identifizierungsebene präzisiert wird. Im Weiteren machen sie darauf aufmerksam, dass in Artikel 41 Absatz 3 auch die Zulassung von gebietsfremden Stämmen bei Mikroorganismen zu regeln ist und zu bedenken ist, dass viele Schadorganismen gebietsfremd sind, wie auch deren geeigneten Gegenspieler, weshalb gebietsfremde Organismen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten. Die Anforderungen an gebietsfremde Stämme müssten aber auf jeden Fall grösser sein als für einheimische.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz bemängeln, dass in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a die Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und die Kriterien nach Anhang 6 nicht aufgeführt sind. Im Weiteren lehnen sie die aktuelle Formulierung in Buchstabe b ab, da diese Anforderungen für die ordentliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln Schäden an der Gesundheit der Menschen und Umwelt in Kauf nehmen. Sie beantragen deshalb eine Anpassung der Bestimmung. Zudem bitten sie um eine Präzisierung von Buchstabe d die «geeigneten Nachweisgrenzen» als die geltenden Grenzwerte zu definieren.

EAWAG und VSA begrünnen die Regelung in Absatz 1 Buchstabe d, wonach Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden können, wenn die bei der Verwendung entstehenden ökotoxikologisch relevanten Rückstände, nach allgemein gebräuchlichen Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen bestimmt werden können. Für die Beurteilung der Nachweisbarkeit in Oberflächengewässern sind die Werte aus Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung anzuwenden oder bei deren Fehlen die Werte der EU Wasserrahmenrichtlinie (UQN Direktive und offizielle Vorschläge zur Aufnahme unter die UQN Direktive) und falls dort nicht geregelt, first tier RAC. Im Weiteren empfehlen sie, den Absatz mit einem Buchstabe h zu ergänzen, um Klarzustellen, dass die die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels den Vollzug anderer Regulationen nicht beeinträchtigen sollte.

Die Kantone NE, SO VD und ZH beantragen Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe g zu streichen, denn bereits heute gibt es Wirkstoffe, die zwei Funktionen haben. Der Kanton TG schlägt vor, den Text anzupassen «Ein Wirkstoff darf nicht gleichzeitig als Pflanzenschutzmittel und Dünger zugelassen sein.» Die EFBS fragt ob diese Regelung auch für Mikroorganismen gelten soll. Sie bitten zu berücksichtigen, dass gewisse Mikroorganismen eine Wirkung gegen verschiedene Organismengruppen haben.

Im Weiteren bittet die EFBS um Klärung, ob Pflanzenschutzmittel mit Mikroorganismen als Pestizide ohne Rückstandshöchstgehalte nach Anhang 3 Tabelle 2 VPRH gelten, und ob diese Bestimmung neu auch für Mikroorganismen gilt. Dies insbesondere, da keine Höchstgehalte definiert wurden.

Der Kanton AR sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel/ Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung Zürich und WWF Schweiz fordern, dass nach der Zulassung eines PSM zu Lasten des Herstellers ein Umweltmonitoring erfolgen soll, um zu überprüfen, ob die in der Zulassung angenommenen Expositionswerte korrekt sind und ob das neue PSM eine Gefährdung für die Umwelt darstellt.

Auch die Kantone SG, SH, TG, ZH sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, EAWAG und die Stadtwerke Winterthur weisen darauf hin, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Deshalb fordern auch sie ein Monitoring nach der Zulassung eines PSM. Die EFBS will sicherstellen, dass sie weiterhin einbezogen werden.

Die Regelung zur vorläufigen Zulassung in Artikel 44 wird von den Kanton ZG sowie Agrarallianz, FIBL, Kleinbauernvereinigung, IBMA SWITZERLAND und SPS begrüsst. Sie beantragen, dass für alle Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit geringem Risiko vorläufige Zulassungen erteilt werden. So werden Lücken beim Schutz der Kulturen schneller geschlossen und die Produktion von Nahrungsmitteln ohne unannehmbare Risiken auf den Mensch und Umwelt gewährleistet. Zudem entspricht der Ansatz dem Vorschlag der Motion 23.4289 Badertscher «Fast Track bei Wirkstoffen mit geringem Risiko».

Dahingegen lehnen die Kantone AR, LU, NW, SH, TG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz die vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ab, da diese mit hohen Risiken verbunden ist und auch eine Beschränkung auf drei Jahre einen allfälligen Schaden nicht verhindern kann.

3. Abschnitt: Erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung (Artikel 45-47)

Der Kanton GE hält fest, dass Artikel 45 im Widerspruch steht zu den Zielen die der Bundesrat in seinem Bericht vom 22. Juni 2022 zur Zukunft der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft formuliert hat und einen rückwärtsgewandten Ansatz in der Landwirtschaft unterstützt sowie die Krise der Biodiversität und die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit vernachlässigt.

Die Kantone AR, BL, GE, GR, LU, SG, SH, TG, TI, ZH sowie KBNL und der VKCS bemängeln, dass nicht klar ist was ein EU - Mitgliedsstaat mit «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevante Bedingungen» ist. Aufgrund dieser unkonkreten Vorgaben schliessen sie nicht aus, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in jedem anderen EU-Land und die

Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel unternommen wurden, zunichte gemacht werden. Die in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Prüfung der eingereichten Unterlagen wird in Frage gestellt, das nicht klar ist, wie Beurteilungsstellen zu diesem Schluss gelangen können, ohne eine reguläre Prüfung vorgenommen zu haben. Der Kanton VS schliesst sich der Kritik an, dass die Auswirkungen und Konsequenzen dieses Artikels nicht konkret dargelegt sind. Die Voraussetzungen für eine vereinfachte Zulassung und insbesondere der «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen» sind zu konkretisieren, wobei die Zuverlässigkeit des Zulassungsprozesses wie auch die klimatischen und umweltrelevanten Bedingungen beachtet werden müssen. Die Agrarallianz, Kleinbauern-Vereinigung und SPS lehnen Artikel 45 ab, da sie davon ausgehen, dass vor allem für besonders umwelt- und gesundheitsschädliche Pestizide Zulassungen beantragt werden, zu Lasten der Biodiversität.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung der Stadt Zürich und WWF Schweiz beantragen die ersatzlos Streichung von Artikel 45. Sie befürchten, dass Gesuchsteller vor allem für stark umwelt- und gesundheitschädliche Pestizide Zulassungen beantragen, da diese oft besonders wirksam gegen Schadorganismen sind und sich deshalb besonders gut verkaufen lassen. Sie sind nicht der Ansicht, dass eine «Annäherung» des Zulassungsverfahrens an die EU stattfände, sondern dass die in der EU üblichen Verfahren und Schutzvorschriften untergraben würden und von jedem EU-Land mit ähnlichen Bedingungen wie in der Schweiz auch diejenigen PSM mit dem tiefsten Umweltstandard und der grössten Gesundheitsgefährdung für Menschen übernommen würden. Die Organisationen wie auch Arbon Energie AG, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, GLP, Stadtwerke Winterthur und VSA bemängeln insbesondere, dass die in den einzelnen EU Mitgliedstaaten anzuwendenden Verfahren und Möglichkeiten zum Schutz von Umwelt und Gesundheit mit Artikel 45 ausgehebelt würden. Die vorgesehene Einschränkung in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b ist zu schwach, da nur Bewilligungseinschränkungen vorgesehen sind. Die Organisationen weisen darauf hin, dass falls die vier Nachbarländer als Länder mit vergleichbaren Bedingungen gelten, prüfungslos PSM zugelassen werden könnten mit rund 50 problematischen Wirkstoffen, die aktuell in der Schweiz nicht zulässig sind. Darunter mindestens zehn stark humantoxische und für Gewässer, Natur und Biodiversität sehr schädliche Pestizidwirkstoffe. Die Organisationen sind der Ansicht, dass Artikel 45 dem in zahlreichen Bundesgesetzen statuierten Schutzgedanken, widerspricht. Im Weiteren befürchten sie noch weit toxischere Verunreinigungen im Wasser als heute und für die Wasserversorger derzeit unberechenbare Schäden.

Diese Organisationen sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG und Stadtwerke Winterthur halten zudem fest, dass die Voraussetzung für eine vereinfachte Zulassung, wonach im EU Mitgliedstaat, in dem das Produkt zugelassen wurde, mit der Schweiz vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen herrschen müssen, unspezifisch und unkonkret ist. Damit wird der Interpretationsspielraum grösser und der Druck auf die Beurteilungsstelle steigt ohne dass klar ist, welche Konsequenzen die Regelung hat. EAWAG und VSA stellen fest, dass mit der Übernahme der «EU»-Zulassungen sich verschiedene Herausforderungen ergeben, sei es wegen der zonale Zulassung und in der EU oder der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese Zulassungen nicht auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Sie bezweifeln, dass sich die Zulassungsbehörde mit diesem Artikel Arbeit einsparen kann. Sie plädieren dafür den Artikel ersatzlos zu streichen. Falls er bestehen bleibt, ist er mit den zwei Prinzipien der aktuellen PSMV dem Verweis auf

das Vorsorgeprinzip im Umweltschutzgesetz und der Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ergänzen.

Der Kanton VS fordert Klärungen in Verbindung mit der Formulierung «vergleichbaren agronomischen, klimatischen und umweltrelevante Bedingungen».

Die Kantone AI, GR, SO, VD, ZG und Kolas fordern ein einfaches an die EU angelehntes Verfahren für die Zulassung einzelner PSM, respektive die prüfungslose Zulassung der in der EU zugelassenen PSM, denn in einem gemeinsamen «Pflanzenschutzraum Europa» kann es nicht sein, dass die Schweiz eine separate Lösung hat. Auch der Kanton BE und VSGP begrüßen die erleichterte Zulassung von PSM in der Schweiz, die bereits in einem EU Mitgliedstaat zugelassen sind.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz, Verband Schweizer Gemüseproduzenten und VSKP halten fest, dass die Bestimmung in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a unklar ist und präzisiert werden muss. Diese Organisationen und Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauverein Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique und der Zürcher Bauernverband lehnen Absatz 2 Buchstabe b ab, da nicht klar ist, wann welche Ausnahmen eintreten. Der Kanton BE fordert, dass bei sogenannten Lückenindikationen die Ergänzungen nicht gelten sollten und der Absatz 2 Buchstabe b mit einer Ausnahmebestimmung für Lückenindikationen ergänzt werden sollte.

Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, Omya, Scienceindustries und Syngenta Agro AG gehen davon aus, dass die Schweiz Wirksamkeitsdaten von den klimatisch und agronomisch vergleichbaren EU Staaten (D, AT, B, F, I und NL) für die Übernahme der EU-Zulassungsentscheide akzeptiert, ob auch solche aus südlichen Regionen von FR und IT akzeptiert werden können, müsste noch geklärt werden. Sie machen darauf aufmerksam, dass es klarere Definitionen braucht für PSM für die gleichen Verwendungen und Verwendungsbedingungen.

Die Association Pflanzenschutz weist darauf hin, dass was als Vereinfachung dargestellt wird, den Schweizer KMU-Pflanzenschutzmittelfirmen nichts bringt. Sie müssten für eine Produktzulassung weiterhin ein komplettes und kostenintensives Anmeldedossier einreichen. Die Erleichterung ergibt sich höchstens für multinationale Grosskonzerne. Für eine erleichterte Zulassung, müssten Produkte, welche in der EU oder mindestens in umliegenden Ländern zugelassen sind, automatisch auch für relevante Indikationen in der Schweiz zugelassen und importiert werden können.

In ihren Kommentaren zu Artikel 46 weisen 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung Zürich und WWF Schweiz darauf hin, dass im Wald Pestizide mit Ausnahmen verboten sind

und dies in verschiedenen Kantonen erfolgreich praktiziert wird. Energie Service Biel-Bienne, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme und die Wasserversorgung Zürich beantragen die Streichung der Bestimmung. Die übrigen eingangs gelisteten Organisationen beantragen entweder ein Zulassungsverbot für PSM für die Verwendung im Wald oder die Präzisierung, dass nur PSM mit geringem Risiko im Wald zugelassen werden dürfen.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviculture durable, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz, Verband Schweizer Gemüseproduzenten und VSKP halten fest, dass die Bestimmung in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a unklar ist und präzisiert werden muss. Diese Organisationen und Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique beantragen Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a zu streichen. Die Kantone NE und VD beantragen in Absatz 1 Buchstabe b den Ausdruck «vergleichbar» anstelle von «identisch» zu verwenden. Der Kanton TG weist darauf hin, dass bei einer Erweiterung der Zulassung um eine geringfügige Verwendung eine identische Zulassung in der EU ausreichend sein sollte, um die Indikationen eines Wirkstoffes in diesem Verfahren zu erweitern.

4. Abschnitt: Erhöhte Voraussetzungen für die Zulassung (Artikel 48-50)

Für die nicht-berufliche Verwendung von PSM fordern die Kantone AR, BL, GE, GR, LU, SG, SH, TG, TI, VD, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz weitere Einschränkungen in Artikel 49, die mit der Einführung der Kategorie der Grundstoffmittel möglich wird.

In Bezug auf Artikel 50 haben die Kantone AR, BE, GE, JU, LU, NW, SG, SH, TG, TI, ZG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, GLP Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VKCS, VSA, Wasserversorgung Zürich und WWF Schweiz gefordert einen neuen Absatz 3 einzuführen, damit die im Artikel genannten Einschränkungen auch in den rechtsgültig ausgeschiedenen Zuströmbereichen gelten sollen. 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel/ Bienne, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Fachverband für

Wasser, Gas und Wärme, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Future 3, Stiftung Pusch, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung Zürich und WWF Schweiz fordern zusätzlich noch Anpassungen zur Prüfung der Relevanz von Metaboliten in einem neuen Absatz 1a.

Die Kantone AI, GR, VD, VS, ZG sowie KOLAS weisen darauf hin, dass ein PSM eine Zulassung braucht, in deren Rahmen auch eventuelle Einschränkungen des Anwendungsbereichs festgelegt werden können.

5. Abschnitt: Notfallzulassung (Artikel 51)

Die Rückmeldungen zu Artikel 51 sind uneinheitlich. Während Bauernverband Appenzell Ausserrhodens, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz, Verband Schweizer Gemüseproduzenten und VSKP halten fest, dass die Bestimmung in Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a unklar ist und präzisiert werden muss. Diese Organisationen und Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique und Verband Schweizer Gemüseproduzenten darauf hinweisen, dass es jeweils um Notfälle handelt, eine rasche Entscheidung nötig ist und eine zusätzliche Bewilligung durch die Kantone zu Mehraufwand, Verzögerung und Verkomplizierung des Prozesses führt. Weshalb in Absatz 1 die Kantone gestrichen und mit einem Hinweis ergänzt, dass die Gefahr nicht mit wirtschaftlich verhältnismässigen Mitteln anders abgewendet werden kann.

Die Kantone LU, NE und ZG bitten um eine Präzisierung der Bewilligungen durch die Kantone.

Die Kantone BL, GR, LU, NW, SH sowie KBNL und VKCS befürworten, dass die Kantone die Verwendung im Einzelfall zu überprüfen und bewilligen haben. Der Kanton LU weist darauf hin, dass eine Erneuerungen von Notfallzulassungen an Kriterien zu knüpfen ist, damit sie nicht verstetigt. Für die Kantone BE, BS, GE, SH, TG, TI, ZH sowie GLP, kantonale Fachstellen Chemikalien und VSA ist wichtig, dass bei einer Notfallzulassung auch die Reinheitskriterien gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d berücksichtigt werden. Auch der Kanton AG beantragt, dass der mögliche Umfang von Notfallzulassungen und die Ausschlusskriterien klarer beschrieben und enger eingegrenzt werden sollen, damit diese nicht zur Umgehung der regulären Zulassungen genutzt werden können. Im Weiteren weisen die Kantone AG und TG darauf hin, dass diese Zulassungen sachlich mit den Anwendungsbewilligungen gemäss Artikel 4 Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) verwandt sind und es zweckmässig wäre, wenn die vorliegende Bewilligung als solche ausformuliert und in die ChemRRV verschoben würde.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der

Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen eine Präzisierung in Bezug auf den Ausdruck «die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann». Im Weiteren bemängeln sie, dass wichtig Ausschlusskriterien in Absatz 3 nicht gelistet sind und Erneuerungen für Notfallzulassungen die Zulassungsstelle dazu verleitet, die zum Schutz von Mensch und Natur aufgestellten Vorgaben zu untergraben. Sie begrüßen die Einführung eines Bewilligungsvorbehalt durch den jeweiligen Kanton, wo das mittels Notfallzulassung zugelassene PSM verwendet werden soll. Aus Sicht der EFBS sollten Notfallzulassungen an Bedingungen geknüpft und nicht mehr als zweimalig erneuert werden können.

6. Abschnitt: Verfahren für die Zulassung (Artikel 52-68)

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz, Verband Schweizer Gemüseproduzenten und VSKP beantragen, dass Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c dem EU Text angepasst wird und «verpackt oder umgepackt» gelöscht wird.

Der Kanton SO weist bei Artikel 53 auf sprachliche Mängel hin.

Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, Omya, Sciencesindustries und Syngenta sind der Ansicht, dass die Prüfung und Bewertung eines Produktes basierend auf Makroorganismen wie in Artikel 57 vorgesehen, übertrieben ist, zumal in den meisten EU Mitgliedstaaten keine vergleichbaren Anforderungen bestehen. Sie fordern eine Vereinfachung der Zulassung bei der der Inverkehrbringer für das Inverkehrbringen eines Produktes und dessen Einsatzgebiet verantwortlich sein.

In Bezug auf Artikel 62 verweisen die Kantone LU, GR, SH sowie KBNL und VKCS auf ihre Stellungnahme zu Artikel 17 zum Berichtsschutz. Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GE, JU, SG, SO, TG, TI, ZH sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien fordern einen Absatz 2 in dem klar gestellt wird, dass den eidgenössischen und kantonalen Behörden der Zugang gewährleistet bleibt. Auch für 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, WWF Schweiz ist es wichtig, dass die eidgenössischen und kantonalen Behörden wie auch die Organisationen, denen nach Artikel 160b Absatz 1 Landwirtschaftsgesetz (LwG) Parteistellung zukommt, Zugang gewährt wird.

Beim Vorschlag zu Artikel 63 bitten Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz, Verband Schweizer Gemüseproduzenten und VSKP,

dass die Prüfung auf Vollständigkeit des Dossiers innert nützlicher Frist erfolgen und in Absatz 1 eine Befristung aufgenommen werden soll.

Die Kantone AG, BE, BS, GE, SG, SH, SO und die kantonalen Fachstellen Chemikalien beantragen Artikel 64 Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produktes bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist. Im Weiteren beantragen die Kantone AI, BL, GL, GR, JU, NE, SH, SO, TG, VD, ZG und ZH sowie KOLAS und Prométerre die Ergänzung des Artikels mit einem neuen Absatz 4, in dem eine Frist von beispielsweise 3 Jahren für die gesamte Bearbeitung eines Gesuchs festgelegt wird.

Gemäss Artikel 64 Absatz 2 sollen die Beurteilungsstellen aufgrund neuer Informationen eine eigene Bewertung der Studien vornehmen. Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz, Verband Schweizer Gemüseproduzenten und VSKP sowie Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauing Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique lehnen diese Regelung ab.

In Artikel 65 fordern 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Energie Service Biel-Bienne, FachFrauen Umwelt, Fachverband für Wasser, Gas und Wärme, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, Wasserversorgung Zürich und WWF Schweiz, dass Absatz 2 Buchstabe c gestrichen wird.

AR, GE, LU, SG, SH, TG, TI und ZH, GLP, KBNL und VKCS bemängeln, dass in Artikel 65 Absatz 3 die kantonalen Vollzugsbehörden nicht auch Akteneinsicht erhalten und Stellung nehmen können. Sie beantragen die entsprechende Anpassung des Absatzes und Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG und die Stadtwerke Winterthur beantragen, dass die öffentlichen Wasserversorgungen den Organisationen mit Parteistellungsrecht gleichgestellt werden. Im Weiteren lehnen die Kantone AI, BL, GL, GR, LU, TG, VD, ZG, ZH sowie KOLAS und Prométerre die Regelung in Absatz 3 ab, wonach noch mehr Parteien angehört werden, da dies das Bewilligungsverfahren weiter verzögert und Mehrkosten zu erwarten sind. Entsprechend beantragen die Kantone BL, GL, GR, TG, ZG sowie KOLAS einen neuen Absatz 4 aufzunehmen, damit bei Organisationen mit Parteistellung eine Gebühr erhoben werden kann um einen Teil des dadurch generierten Aufwands abdecken zu können.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV,

Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz, VSKP und der Zürcher Bauernverband führen aus, dass die Umsetzung des Parteistellungsverfahrens unbefriedigend ist und zu unnötigen Verzögerungen im Zulassungsprozess führt. Sie beantragen deshalb eine grundlegende Neukonzeption der Parteistellung im Verfahren in Artikel 65. Der Zürcher Bauernverband fordert die Streichung von Absatz 1 Buchstabe b. Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten begrüsst es, dass bei Notfallzulassungen die Parteistellung ausgeschlossen ist. Zudem beantragen sie die Ausnahmen auszudehnen.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique stellen fest, dass je nach Resistenzsituation für die Bewältigung einer Notfallsituation mehr als ein Wirkstoff notwendig ist. Sie beantragen eine entsprechende Änderung in Absatz 2 Buchstabe c. Die EFBS fragt, ob Gesuche für Versuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken publiziert werden, falls nicht, müsste dies wohl ergänzt werden in Absatz 2.

Die in Artikel 65 vorgesehenen Fristen sind nicht transparent, weshalb die Kantone LU, ZG sowie, Agrarallianz, FIBL, IBMA SWITZERLAND, Kleinbauern-Vereinigung, Prométerre und SPS eine Präzisierung und Angleichung an das europäische Recht fordern. Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP beantragen, dass die Fristen je nach Art des Gesuches und auch für Verwaltungsarbeiten festgelegt werden. Dagegen fordern 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz die Fristen komplett zu streichen. Sie begründen dies damit, dass es nicht sein darf und rechtsverletzend wäre, wenn die Gesuchsprüfung durch solche Fristen zulasten der Gesundheit der Menschen und Biodiversität verschlechtert wird, weil die Gesuche mit viel zu wenig Personal in viel zu kurzer Zeit behandelt werden müssen

7. Abschnitt: Erneuerung und Überprüfung der Zulassung (Artikel 69-70)

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen Anpassungen in Artikel 69. So soll auch bei rechtzeitiger Gesuchstellung eine Bewilligung automatisch auslaufen, wenn die Zulassungsstelle die Gesuche nicht innert einer bestimmten Frist abarbeitet. Im Weiteren sollen Fristverlängerungen in Absatz 3 befristet werden und in Absatz 4 soll der 2. Satz gestrichen werden, da auch Artikel 45 gestrichen werden muss.

Der Zürcher Bauernverband führt aus, dass die Regelung in Artikel 69 für PSM mit mehreren Wirkstoffen dazu führen kann, dass diese in Abständen von wenigen Jahren mehrfach eine Erneuerung der Zulassung benötigen, was bei den Anbietern wie auch bei der Zulassungsstelle zu unnötigem Aufwand sorgt. Er beantragt, dass die Zulassung des PSM ohne weiteres verlängert wird, wenn die Zulassung eines Wirkstoffes ohne Verschärfung der Auflagen erteilt wurde. Spätestens nach 15 Jahren muss für das PSM eine Erneuerung der Zulassung beantragt werden.

Artikel 70 Absatz 1 zu streichen beantragen Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten, da die Befristung der Zulassung eine gewisse Planungssicherheit ergibt und sie den Ausdruck «wenn es Anzeichen dafür gibt» als willkürlich auffassen.

8. Abschnitt: Änderung und Widerruf der Zulassung (Artikel 71-75)

Die Kantone BE, LU, NW, SG, SH, TG, VS, ZG, ZH sowie apisuisse, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Bioterra, Biovision, EAWAG, FachFrauen Umwelt, GLP, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Stadtwerke Winterthur, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein ohne Gift, VSA und WWF Schweiz halten fest, dass in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b die Formulierung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht korrekt ist, denn das GSchG verlangt, dass dank der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. In Analogie zu Artikel 71 fordern dieselben Kantone und Organisationen Artikel 72 anzupassen.

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten fordert eine Präzisierung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2, dass ein Widerruf nur dann erfolgt, wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Überschreitungen von einer aktuellen und nicht-professionellen Anwendung ausgingen.

Artikel 73 sollte in das 2. Kapitel verschoben werden, da er hier nicht sachlogisch ist, beantragen die Kantone BE, BS, SH, SO, TG und die kantonalen Fachstellen Chemikalien.

Bei Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b beantragen die Kantone BL, GL, GR, LU, SG, SO, TG, TI, VD, ZG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KOLAS, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Prométerre, Pro Natura, Renovita Wilen GmbH, Schweizerischer Fischerei-Verband, St. Galler Bauernverband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, WWF Schweiz, dass die Frist auf 12 Monate limitiert wird. Für an Pflichtlager zu haltende Güter soll eine neue Regelung eingeführt werden mit längeren Fristen schlagen die Kantone BL, GL, GR, SH, TG, TI, VD, ZH und KOLAS vor. Zudem beantragen die Kantone AG, BE, BS, SH und die kantonalen Fachstellen Chemikalien, dass auch bei der Übertragung von Zulassungen entsprechende Fristen festgehalten werden.

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération

suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta, Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP plädieren grundsätzlich dafür die EU-Regelungen zu übernehmen. Bayer Schweiz, Omya, Scienceindustries und Syngenta beantragen, dass die Fristen an die Zulassungsinhaber zu kommunizieren sind. Zudem fordern Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, SVB, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband, Verband Lohnunternehmer Schweiz und VSKP, dass für behandeltes Saatgut längere Aufbrauchfristen zur Anwendung kommen.

Der VSGP begrüsst, dass nach Widerruf oder Ablauf einer Genehmigung weiterhin eine vernünftige Frist besteht, um allenfalls noch vorhandene Produkte zu verwenden. Problematisch ist jedoch, dass nach Absatz 3 die EU im eigentlichen die Fristen festlegt.

Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, Omya, Scienceindustries und Syngenta beantragen, dass in Artikel 75 beim Widerruf der Zulassung für eine bestimmte Verwendung, die Fristen analog zu Artikel 74 zu definieren und der Zulassungsinhaber zu kommunizieren sind.

9. Abschnitt: Vergleichende Bewertung (Artikel 76-77)

Die Kantone LU, TI, VD sowie KOLAS und der St. Galler Bauernverband begrüssen den Einbezug der chemischen Vielfalt in Absatz 3. Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, JU, SH, SO und die kantonalen Fachstellen Chemikalien schlagen vor die Artikel 76 und 77 zu tauschen, da sie davon ausgehen, dass eine «Vergleichende Bewertung bei der Zulassung» vor «einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung» erfolgt.

Prométerre beantragt die Streichung von Absatz 3 und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten bemängelt, dass in Artikel 76 auf Anhang 7 verwiesen wird, in dem weiter auf die Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 verwiesen wird und bittet um einen einfacheren Zugang zu den Informationen.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz begrüssen grundsätzlich die vergleichende Bewertung, lehnen aber Absatz 2 ab, da sich Substitutionskandidaten in ihrer Wirkung verstärken können. Ebenso wird Absatz 3 Buchstabe c abgelehnt, da die Bestimmung zu vage ist.

10. Abschnitt: Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel für den Parallelimport (Artikel 78-86)

Die Kantone AG, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO, TG und die kantonalen Fachstellen Chemikalien beantragen die Formulierung in Artikel 78 Absatz 1 dahingehend anzupassen, dass «Ein im Ausland zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einem in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Referenzprodukt) entspricht, kann auf Gesuch ...». Im Weiteren stellen die Kantone AG, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO, TG, TI und die kantonalen Fachstellen Chemikalien fest, dass in Artikel 78 eine Bestimmung fehlt,

wonach nur Produkte für den Parallelimport zulässig sein sollten, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique fordern, dass Parallelimporte bezüglich der Anforderungen an die Gesuchunterlagen gleich zu behandeln sind. Auch Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, Omya, Scienceindustries und Syngenta weisen auf die Diskrepanz hin, die daraus ergeht, wenn für Parallelimporte nicht die gleichen Anforderungen gelten und gleichartige Eigenschaften ausreichen.

In Artikel 80 Absatz 5 sind die Buchstaben a und b eine unnötige Wiederholung der Voraussetzungen nach Absatz 2 stellen die Kantone AG, BE, SG, SH, SO, TG, TI und die kantonalen Fachstellen Chemikalien fest.

Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO, TG, TI und die kantonalen Fachstellen Chemikalien plädieren dafür, dass Artikel 82 dahingehend ergänzt wird, dass die Zulassungsstelle Änderungen an die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzproduktes, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, den gemäss Artikel 86 bekannten Importeuren aktiv mitteilt. Auch in Artikel 84 bemängeln die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP, kantonale Fachstellen Chemikalien und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten, dass nicht vorgesehen ist den Entscheid, dass ein PSM die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, an die bekannten Importeure mitzuteilen.

Gemäss Artikel 86 Absatz 4 gilt die Meldepflicht nicht bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln für den Eigengebrauch. Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien sehen so den Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer Pflanzenschutzmittel in Frage gestellt. Sie schlagen vor, eine Mindestmenge für die Meldepflicht einzuführen.

11. Abschnitt: Inverkehrbringen mit Verkaufserlaubnis (Artikel 87-90)

Die bisherige Möglichkeit einer Zweitbewilligung soll in Artikel 88 wieder eingeführt werden, da diese pragmatischer seien als Bewilligungsübertragungen im Fall von Firmenliquidationen, beantragen Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, Omya, Scienceindustries und Syngenta.

Die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO und die kantonalen Fachstellen Chemikalien stellen fest, dass der in Artikel 90 vorgesehene Rückzug einer Verkaufserlaubnis durch die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts sinnvollerweise in Artikel 89 Absatz 3 verschoben würde.

Renovita Wilen GmbH beantragt den letzten Satz von Artikel 90 Absatz 2 zu streichen, da sie als Inhaber von Verkaufserlaubnissen Planungssicherheit haben müssen und sich auf die Fristen verlassen.

12. Abschnitt: Versuchs- und Studienberichte und Berichtschutz (Artikel 91-95)

4Aqua, BirdLife Schweiz, Greenpeace Schweiz, Pro Natura und Stiftung Pusch verweisen in ihrer Stellungnahme zu Artikel 92 auf die bereits bei Artikel 10 gemachten Ausführungen und fordern, dass zur Schaffung von mehr Transparenz für die kantonalen Vollzugsorgane und die Organisationen, denen Parteistellung nach Artikel 160b Absatz 1 LwG zukommt Einblick in die Unterlagen gewährt werden muss.

13. Abschnitt: Vertrauliche Behandlung von Informationen (Artikel 96)

Die Kantone AR, BL, FR, GE, GR, LU, SG, SH, SO, TG, TI, ZH sowie KBNL und VKCS halten fest, dass die in Artikel 96 Buchstaben a-g gelisteten Informationen für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung sind und ihnen diese Informationen zur Verfügung stehen müssen. Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee Rhein, Arbon Energie AG und Stadtwerke Winterthur fordern, dass auch die öffentlichen Wasserversorgungen Zugang zu diesen Daten haben. Auch 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz plädieren dafür, dass zumindest den kantonalen Vollzugsorganen und den Organisationen, denen Parteistellung nach Artikel 160b Absatz 1 LwG zukommt, Einblick in die Unterlagen gewährt wird, insbesondere die Informationen nach den Buchstaben b, c, d, e und f müssen den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Pflichten zur Marktkontrolle wahrnehmen können. Im Weiteren merken die Kantone BL, GE, GR, LU, TG, TI und der VKCS an, dass entsprechende Bestimmungen zu den Messmethoden und Analysestandards aus Artikel 4 Absatz 4 der aktuellen PSMV in der vorliegenden Version aufzunehmen sind.

Im Weiteren beantragen 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz dafür Absatz 1 Buchstabe d zu streichen.

Die EAWAG stellt fest, dass die Formulierung in Absatz 4 unklar ist und bittet zu präzisieren, ob auch nachträglich noch Informationen als vertraulich eingestuft werden können.

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

1. Abschnitt: Inverkehrbringen und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Artikel 97)

Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, JU, SH, TG TI sowie GLP und kantonalen Fachstellen Chemikalien beantragen Artikel 97 Absatz 1 zu präzisieren, dass die PSM nur für die zugelassene Verwendung in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen. Zudem beantragen die Kantone TG und ZH, zu ergänzen, dass Importeure und Hersteller in Zusammenarbeit mit den Bewilligungsinhabern sicherstellen müssen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Mittel der Zulassung entsprechen und so die Anforderungen gemäss Artikel 42 erfüllen.

Die EFBS bittet in Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe a die Regelung aus Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe 2 der aktuellen PSMV zu übernehmen, damit auf die Einschliessungsverordnung und die FrSV verwiesen ist und solche Versuche reguliert sind.

2. Abschnitt: Besondere Vorkehrungen der Zulassungsstelle (Artikel 98)

Im Rahmen der Schutzklausel in Artikel 98 Absatz 1 kann gegebenenfalls auf ein Verbot verzichtet und die Sicherheit mit einer Beschränkung gewährleistet werden, weshalb die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO, TG, TI sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien die entsprechende Anpassung vorschlagen. Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION

DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique beantragen im Absatz 1 die «interessierten Stellen» zu streichen, da es immer mehr Organisationen gebe, die PSM verbieten wollen und diese Bestimmung als Vorwand ins Feld führen.

Der Kanton BE sowie die EAWAG und VSA stellen fest, dass in Absatz 2 der Bezug zu den bestehenden Grenzwerten in der Schweiz fehlt.

3. Abschnitt: Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt und Werbung (Artikel 99-106)

Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, Omya, Scienceindustries und Syngenta stellen fest, dass mit der Neuerung die Inhaberin einer Zulassung das PSM einstufen muss und eine Meldung und Beurteilung mit hohen Gebühren und langen Wartezeiten eine schnelle Anpassung verhindern.

Auch für die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, GE, SG, SH, SO, TG, TI sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nur PSM, die chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Zudem weisen sie darauf hin, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde. Dieselbe Anmerkung gilt auch für die Artikel 100 Absatz 4 und Artikel 101 Absatz 5.

Die GLP begrüsst, die Verbesserungen mit Artikel 100 in Bezug auf die Angaben, die auf oder in der Verpackung angebracht sein müssen und die entsprechenden Präzisierungen in Anhang 8.

Für die Kantone AG, BE, BL, BS, SG, SH, SO, TG sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien ist es verwirrend, wenn an mehreren Stellen Bestimmungen zur Kennzeichnung erscheinen. Der Verweis auf die Angaben nach Anhang 8 ist deshalb in den Artikel 101 «Kennzeichnung» zu verschieben. Zudem sollen die Bestimmungen nach Absatz 2 effektiv unverändert aus der aktuellen PSMV übernommen werden.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, GR, LU, SG, SH, SO, TG und ZG sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, EAWAG, die kantonalen Fachstellen Chemikalien, KBNL, Stadtwerke Winterthur, VKCS und VSA begrüssen, dass in Artikel 101 der Hinweis zur verbotenen Anwendung Teil der Kennzeichnung sein muss. Im Weiteren verweisen die Kantone BE, BS, SO, SH, TI und die kantonalen Fachstellen Chemikalien auf die Stellungnahme zu Artikel 100. Der Kanton AG fordert bei PSM mit einer Haltbarkeit von weniger als 2 Jahren ein Verfalldatum und der Kanton TI, will dass es möglich ist ein PSM als Produkt mit tiefem Risiko ausloben zu können, da sonst ein Widerspruch mit Artikel 106 entsteht.

Der Kanton AR, 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz bitten um Ergänzung von Artikel 101 Absatz 5 mit einem Hinweis, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist. Der Zürcher Bauernverband beantragt die Streichung von Absatz 4.

Bei parallelimportierten Pflanzenschutzmitteln müssen die Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung auch beachtet werden, weshalb in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a die Kennzeichnungsvorschriften entsprechend zu ergänzen sind, fordern die Kantone AG, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien. 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, Fach-Frauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen in Absatz 4 die Klärung, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.

In Artikel 105 stellen die Kantone AG, BE, BL, BS, GE, SG, SH, SO, TG, TI, VD, ZH sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien und VKCS fest, dass entgegen den Erläuterungen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt, nicht denjenigen der aktuellen PSMV entsprechen. Sie lehnen diese Anpassungen ab. Die Möglichkeit die Sicherheitsdatenblätter in elektronischer Form verfügbar zu machen wird von den Kantonen AI, GR, VD ZG sowie KOLAS und Renovita Wilen GmbH begrüsst. Im Weiteren beantragen Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Compo Jardin AG, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Omya, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, Sciencesindustries, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Syngenta und Verband Lohnunternehmer Schweiz Absatz 3 zu streichen, da dies nicht der Handhabung der Sicherheitsdatenblätter entspricht und die Anwendungsbedingungen für den Anwender auf der Etiketle stehen.

Die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO, TG, ZG sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien weisen darauf hin, dass Artikel 106 Absatz 4 Buchstabe a im Widerspruch zu Artikel 101 Absatz 4 ist und beantragen deshalb, in Artikel 106 Absatz 4 Buchstabe a «als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen» zu streichen.

4. Abschnitt: Abgabe und Verwendung (Artikel 107-109)

In Artikel 107 Absatz 2 weisen die Kantone AR, GE, GR, LU, SG, SH, TG, ZH sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, EAWAG, GLP, KBNL, Stadtwerke Winterthur, VKCS und VSA darauf hin, dass die Formulierung analog zu Artikel 49 erfolgen soll.

Die Kantone AG, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien bemängeln, dass die Abgabevorschriften kaum lesbar sind und regen an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten. Der Kanton TG lehnt die Einschränkung auf PSM die Wirkstoffe enthalten ab, da die Bestimmungen für alle PSM gelten, zudem ist auf die ChemV zu verweisen. Der Kanton VD ist der Ansicht, dass PSM der Gruppe 2 nicht mehr für den nichtberuflichen Gebrauch verwendet werden dürften, da die Zulassungskriterien diese bereits jetzt stark einschränken. Die GLP weist darauf hin, dass gemäss Artikel 116 Absatz 3 Buchstabe e auf einem Grundstoffmittel das weniger als zwei Jahre haltbar ist, das Verfalldatum angegeben werden muss, entsprechend soll in Artikel 107 eine Regelung zum Verfalldatum aufgenommen werden.

Die Kantone AG, BE, BS, SH, SO, TG, TI sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien beantragen, dass die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften in Artikel 108 nicht abschliessend formuliert sein sollte.

Artikel 109 Absätze 2 und 4 werden von den Kantonen VD und ZH sowie KOLAS begrüsst, da sie für bestimmte Produktionsbereiche unverzichtbar sind. Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten begrüsst Absatz 2 ebenfalls, da so der Schutz der Kulturen im professionellen Anbau gesichert werden können.

Die Kantone AG, AR, BE, BS, JU, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien weisen darauf hin, dass in der Zulassung festgehalten sein muss, ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist. Deshalb ist in Absatz 1 auf die Zulassung zu verweisen, damit die Verwender keine selbstständige Beurteilung vornehmen müssen. Die Auflagen müssen in der Kennzeichnung erscheinen. Zudem fragen die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien, ob die Ausnahme nach Absatz 2 nicht mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden sollte. Ausserdem regen die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO, TG sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien an, die Ausnahmebewilligung nach Absatz 4 ausformuliert in die ChemRRV zu verschieben.

5. Abschnitt: Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen (Artikel 110)

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

6. Abschnitt: Melde- und Aufzeichnungspflichten (Artikel 111-112)

Die Kantone AG, AR, BE, BS, GE, JU, SG, SH, SO, TG, TI sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien beantragen Artikel 111 mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen, damit der Zulassungsstelle wieder jede Änderung gemeldet werden muss.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz befürworten die Vorgabe zur Meldepflicht in Artikel 111 wie auch die Vorgaben zur Aufzeichnungspflicht nach Artikel 112, die sie jedoch noch um eine Geolokalisierungspflicht ergänzen möchten. Die Kantone AR, FR, GE, LU, SG, SH, TG, ZH sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserversorger Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, EAWAG, KBNL und Stadtwerke Winterthur begrüssen die Aufzeichnungspflichten, wünschen jedoch noch weitere Vorgaben in Bezug auf die zeitliche und örtliche Ausbringung. Die Kantone AG, BE, BL, BS, GE, JU, SG, SH, SO, TG und die kantonalen Fachstellen Chemikalien beantragen auch die Hersteller in die Aufzeichnungspflicht aufzunehmen. Im Weiteren beantragen die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO, TG sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien analog zu Artikel 68 eine Aufbewahrungspflicht für Rückstellmuster, so dass die Verantwortlichkeiten rückverfolgt werden können. Dagegen beantragen Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Bayer Schweiz, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, SVB, Schweizer Zucker, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, SwissBeef, swisspatat, St. Galler Bauernverband, Verband Lohnunternehmer Schweiz und Verband Schweizer Gemüseproduzenten Absatz 3 zu streichen, die zusätzliche Erfassung in einem IS PSM sind nicht nötig und führen zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Nutzen für die Betriebe.

7. Abschnitt: Zertifikate (Artikel 113)

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

8. Abschnitt: Ausfuhr (Artikel 114)

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

5. Titel: Umgang mit Grundstoffmitteln

1. Kapitel: Inverkehrbringen (Artikel 115)

In Artikel 115 weisen die Kantone AG, BE, BS, GE, SG, SH, SO und TG darauf hin, dass Grundstoffmittel auch gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, weshalb für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unbeschadet der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Zudem stellen sie fest, dass Verweise auf die ChemV sich auf alle Grundstoffmittel beziehen sollten.

Der Kanton VS stellt fest, dass die Bestimmungen in Artikel 115 und 121 widersprüchlich sind. FIBL und IBMA SWITZERLAND betonen, dass Grundstoffmittel weder zulassungs- noch meldepflichtig sein sollen.

2. Kapitel: Kennzeichnung und Werbung (Artikel 116-118)

Die Kantone AG, BE, BL, BS, SG, SH, SO, TG sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien stellen fest, dass in Artikel 116 Absatz 2 der Begriff «Pflanzenschutzmittel» anstelle von «Grundstoffmittel» verwendet wurde.

3. Kapitel: Abgabe und Verwendung (Artikel 119-120)

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

6. Titel: Gemeinsame Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel und für Grundstoffmittel

1. Kapitel: Sorgfaltspflicht (Artikel 121-123)

Die Kantone AG, AR, BE, BS, JU, SG, SH, SO, TI, ZH sowie GLP und die kantonalen Fachstellen Chemikalien machen geltend, dass in Artikel 121 die grundlegende Forderung von Artikel 61 Absatz 1 der aktuellen PSMV fehlt und wieder zu übernehmen ist. Der Kanton VS weist auf die widersprüchlichen Regelungen in Artikel 115 und 121 hin.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Prométerre, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten beantragen, dass Artikel 122 ergänzt wird und die Spülung auch auf einem geprüften Befüll- und Waschplatz erfolgen darf und nicht nur auf der behandelten Fläche.

2. Kapitel: Aufbewahrung sowie Rückgabe- und Rücknahmepflicht (Artikel 124-125)

Die Kantone AG, BE, BL, BS, SG, SH, SO, TG sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien halten fest, dass die Aufbewahrungsfristen in Artikel 124 Absatz 3 auch für gewisse Grundstoffe relevant sein können.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Prométerre, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique, beantragen Artikel 125 Absatz 1 zu streichen, da mit digiFlux die Transparenz gewährleistet ist.

Die Kantone BE, BS, JU, SG, SH, SO, TG sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien sind der Ansicht, die aus der ChemRRV übernommene Regelung, dass Kleinmengen unentgeltlich zurückzunehmen sind, beizubehalten ist. Der Kanton AG und die GLP schlagen vor die Formulierung auf Kleinmengen auszudehnen.

3. Kapitel: Einfuhr (Artikel 126-129)

Der Kanton VD beantragt in Artikel 127 die Dauer einer GEB zu befristen, um somit eine bessere Übersicht über die noch aktiven PSM-Importeure zu haben.

Die Kantone AI, VD, TI, ZG sowie KOLAS und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten begrüßen die Regelung in Artikel 129 Absatz 2, da ein Grossteil des Saatgutes importiert wird.

Der Kanton AR sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz lehnen Artikel 129 Absatz 2 ab.

4. Kapitel: Forschung und Entwicklung (Artikel 130-134)

Die Kantone LU, TI, VD sowie KOLAS begrüßen es, dass mit der Regelung in Artikel 130 gezielte Versuche mit nicht zugelassenen Produkten durchgeführt, wie auch eine generelle Versuchsbewilligung für die Durchführung von PSM-Versuchen erhalten werden können. Die EFBS weist darauf hin, dass bei Versuchen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken mit nicht genehmigten Pflanzenschutzmitteln, die Makro- oder Mikroorganismen enthalten, unbedingt BAFU und die EFBS angehört werden müssen. Entsprechend sind Bestimmungen wie in Artikel 41 Absätze 4 und 5 der aktuellen PSMV aufzunehmen.

KOLAS und EFBS begrüßen die Regelung in Artikel 131. Letztere beantragt eine Ergänzung in Absatz 3. Prométerre hingegen befürchtet, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung in Absatz 1 die Forschung und Innovation zu stark eingeschränkt wird und wünscht Anpassungen.

KOLAS begrüsst die in Artikel 132 geschaffene Möglichkeit gezielte Versuche durchführen zu können.

EFBS stellt fest, dass in Artikel 133 die Makroorganismen fehlen und wie in Artikel 41 Absatz 5 der aktuellen PSMV aufgenommen werden sollte. In Artikel 134 sind sie der Ansicht, dass die Informationen nicht erst während des Versuchs aufgezeichnet werden, sondern Bestandteil des Gesuchs sein sollten.

5. Kapitel: Weitergabe und Austausch von Daten (Artikel 135-137)

Artikel 135 und 136 sind nach Meinung der Kantone AG, AR, BE, BS, JU, SG, SH, SO TG und TI sowie der GLP und der kantonalen Fachstellen Chemikalien dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen

Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Prométerre, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique beantragen Artikel 137 Absatz 1 zu streichen, da für die Produktion kein Mehrwert ersichtlich ist.

7. Titel: Information der Öffentlichkeit (Artikel 138-139)

Die Kantone AG, AR, BE, LU, JU, SG, SH, SO, TG, TI, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz beantragen Artikel 138 Absatz 1 dahingehend anzupassen, dass informiert werden muss, ob das Produkt für die berufliche oder die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist.

Im Weiteren begrüßen die Kantone BE, BL, BS, LU, SG, SH, SO, TG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, kantonale Fachstellen Chemikalien, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit. Sie stellen aber fest, dass die Regeln noch nicht ausreichend sind und beantragen, eine Ergänzung in Artikel 138 Absatz 2, damit die Zulassungsstelle die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen unverzüglich veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur besseren Transparenz ist in Absatz 3 die Veröffentlichung der Zulassung als verpflichtend zu formulieren, fordern die Kantone AR, BE, GE, GR, LU, SG, SH, SO, TG, TI, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VKCS, VSA und WWF Schweiz

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden,

Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Bauernverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband, Union fruitière lémanique lehnen Absatz 3 ab, da entsprechend ihren Argumenten interessierte Kreise den Inhalt der Berichte mutmasslich stets in Frage stellen und mit der Parteistellung den Prozess weiter verzögern. Der Kanton BE und die EAWAG, bitten Absatz 4 mit dem Datenstand und kritischen Studien zu ergänzen.

Die Kantone BE, LU, SG, SH, SO, TG, ZH sowie KBNL und VSA stellen fest, dass die in Anhang 6 aufgeführten Vorgaben für die Bewertung den Beurteilungsstellen des Bundes grossen Spielraum lassen. Sie beantragen deshalb, dass ein öffentlich zugänglicher Bericht verfasst wird, der das Vorgehen der Beurteilungsstellen aufzeigt. Ein weiterer Bericht muss aufzeigen, welche Risiko- Minderungsmaßnahmen in der Schweiz zur Verfügung stehen und welchen Beitrag die Massnahmen zur Risikoreduktion leisten müssen.

Zu Artikel 139 beantragen die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO, TG, TI und die kantonalen Fachstellen Chemikalien, dass eine konsolidierte Liste der in der EU und in der Schweiz zugelassenen Grundstoffe geführt wird. Der Kanton SO befürwortet zudem diese jährlich zu aktualisieren. Der Kanton LU, bittet den Artikel 139 zu ergänzen, mit der Überprüfung der Aufzeichnungspflichten der beruflichen Anwender ausserhalb der Landwirtschaft.

Die Universität Lausanne schlägt vor, einen Artikel zur «passiven» Transparenz einzuführen, in dem auf das Öffentlichkeitsgesetz verwiesen wird. So soll es der Bevölkerung möglich sein, Informationen zu den Emissionen, die eine Auswirkung auf den Umweltschutz haben, konsultieren zu können.

8. Titel: Vollzug

1. Kapitel: Bund (Artikel 140-152)

In der Freisetzungsverordnung ist die EFBS explizit als Fachstelle aufgeführt und sie würde es begrüessen, auch in der PSMV in Artikel 140 zusätzlich als anzuhörende Fachstelle bei Pflanzenschutzmitteln, die aus Organismen bestehen oder solche enthalten, aufgeführt zu werden.

Die Kantone BE, BS, SG, SO, TG, TI sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien stellen fest, dass die Aufzeichnungs- bzw. Mitteilungspflichten nach Artikel 112 durch die Zulassungsstelle zu überwachen sind, diese Aufgabe in Artikel 142 aber nicht aufgeführt ist. Der Kanton BS teilt mit, dass bei Änderungen der Einstufung der Inhaltsstoffe der PSM keine einheitliche Regelung für eine zeitnahe Anpassung der Zulassungen der betroffenen PSM besteht. Sie bitten deshalb zu prüfen in welchem Zeitrahmen Zulassungen aktualisiert werden. Der Kanton AG beantragt in Artikel 142 zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsbehörden dauerhaft alle vorhandenen Informationen betreffend Relevanz der im Grundwasser zu erwartenden Metaboliten zur Verfügung gestellt werden, und zwar nicht nur aktuell für genehmigte Wirkstoffe sondern für sämtliche auch in der Vergangenheit genehmigten Wirkstoffe. Dies zur Gewährleistung der Trinkwassersicherheit.

Die EFBS beantragt Absatz 1 Buchstabe b mit einem Verweis auf die Bestimmungen der ESV und FrSV, wenn die PSM Organismen sind oder solche enthalten.

In Artikel 143 fordern die Kantone AR, FR, LU, SG, SH, TG sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, SPS, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze

unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz, dass die Aufgaben des BAFU zu erweitern sind (vgl. auch Artikel 145). Konkret beantragen der Kanton AR sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, SPS, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz den Artikel um zwei Buchstaben zu erweitern, um dem BAFU die Kompetenz zu geben die Auswirkungen von PSM auf Nichtzielorganismen, Boden und Bienen zu beurteilen wie auch die Auswirkungen einer Notfallzulassung auf die Umwelt zu prüfen.

In Artikel 144 fordern die Kantone FR, LU, SG, SH, TG sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz, dass die Aufgaben des BLV zu erweitern sind (vgl. auch Artikel 145).

Da die in Artikel 145 Absatz a Ziffer 2, 5 und 7 genannten Themen Umweltthemen sind, beantragen die Kantone AR, BL, FR, GE, GR, LU, SG, SH, TG, TI, VS, ZH sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, SPS, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VKCS, VSA und WWF Schweiz Artikel 145 Buchstabe a Ziffer 2 in Artikel 143 zu transferieren. Die oben genannten ohne die Kantone BL, GE, GR, TI und VKCS beantragen zusätzlich Buchstabe a Ziffer 5, die Kantone BL, GE, GR, TI und der VKCS Ziffer 7 nach Artikel 143 zu transferieren.

EAWAG und VSA halten fest, dass Artikel 147 mit Bestimmungen zu ergänzen ist, wonach alle Beurteilungsstellen proaktiv prüfen sollen, ob neue Erkenntnisse vorliegen, die eine Neubeurteilung notwendig machen.

2. Kapitel: Kantone (Artikel 153-154)

Die Kantone AI, BE, GR, SO, ZG sowie KOLAS lehnen Artikel 153 Absatz 3 ab, obwohl er bereits im heutigen Recht enthalten ist. Sie wünschen eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Auch der Kanton LU lehnt die Ausdehnung in Absatz 3 ab und plädiert für ein Beibehalten der aktuellen Formulierung.

Die Kantone AG, AR, BE, BS, GE, SH, SO, TG sowie kantonale Fachstellen Chemikalien halten fest, dass gemäss Artikel 81 ChemV das Überprüfen des Sicherheitsdatenblatts Aufgabe des Bundes ist. In

Artikel 153 Absatz 2 wird - in Abweichung der Vorgaben der ChemV - die Prüfung des Sicherheitsdatenblatts von PSM den Kantonen zugewiesen, obwohl das Fachwissen beim seco ist. Die genannten Kantone und der Kanton BL bitten darum, den Artikel mit den Bestimmungen nach Artikel 51 und 109 zu den lokalen Bewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu ergänzen.

Artikel 154 Absatz 2 zu streichen beantragen die Kantone AR, GE, GR, LU, SH, TG, TI, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VKCS und WWF Schweiz. Der Kanton BE begrüsst es die Finanzierung von Probeuntersuchungen abwälzen zu können. Er beantragt die Anzahl der so finanzierten Proben zu erhöhen. Der VSA bittet um eine Präzisierung der Art der Proben, gleichzeitig begrüssen sie es, dass die Kosten für die Analysen den Verursachern angerechnet werden.

Prométerre beantragt die Streichung von Artikel 154, sie begründen dies damit, dass die Analysekosten von den Vollzugsorganen übernommen werden sollten.

3. Kapitel: Verwaltungsmassnahmen (Artikel 155)

Die Kantone AG, BE, BS, SG, SH, SO, TG, TI sowie die kantonalen Fachstellen Chemikalien halten fest, dass sich aus der Praxis Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen ergeben, die hier nicht berücksichtigt sind. Entsprechend ist Artikel 155 anzupassen und Inhalte aus der aktuellen PSMV beizubehalten. Zudem lehnen sie es ab, dass in der Schweiz beanstandete Mittel oder solche, die zu Ereignissen geführt haben, unbesehen exportiert werden können, da sie auch im Ausland nicht sicher verwendet werden können. Sie könnten auch über den Parallelhandel wieder in die Schweiz gelangen.

9. Titel: Informationssystem (Artikel 156-163)

Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, SG, SH, SO, TG, TI, ZG, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, GLP, Greenpeace Schweiz, kantonale Fachstellen Chemikalien, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VKCS und WWF Schweiz weisen darauf hin, dass Artikel 158 Absatz 1 anzupassen ist, damit die Kantone als Vollzugsorgane Zugriff auf das System haben.

Zu Artikel 160 hält EFBS fest, dass ihr auch weiterhin die Zugriffsrechte auf das Informationssystem gewährt werden müssen.

10. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse (Artikel 164)

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen (Artikel 165-172)

Die Übergangsbestimmungen in Artikel 166 werden von 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz begrüsst.

Die Widerrufsdauer in Artikel 168 sollte auf 1 Jahr beschränkt werden fordern 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz. Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, Omya, Scienceindustries und Syngenta fordern, dass in Artikel 168 klarer definiert wird, was gefordert wird.

Die Kantone AG, BE, BS, SG, SO, TG lehnen die in Artikel 169 vorgesehene zweijährige Übergangsfrist für Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, ab.

Die Befristung der Übergangsbestimmung in Artikel 170 wird von den Kantonen AG, BE, BS, SG, SO, TG, TI sowie Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, kantonale Fachstellen Chemikalien, Omya, Renovita Wilen GmbH, Scienceindustries und Syngenta als sehr kurz beurteilt. Sie beantragen diese Frist auf zwei Jahre zu verlängern.

3. Kapitel: Inkrafttreten (Artikel 173)

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen Absatz 2 zu streichen, da aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwenderinnen, die geplante Inkraftsetzung von Artikel 107 Absatz 1 auf den 1. Januar 2027 zu spät ist.

Anhang 1

Der Kanton SO weist auf unklare Formulierungen hin. Die EFBS bittet darum, getrennte Listen für Mikroorganismen zu führen und für Makroorganismen Anwendungseinschränkungen aufzulisten.

Der VSGP stellt fest, dass die in den Erläuterungen genannte Frist von fünf Jahren bis zur nächsten Überprüfung nicht aus dem Text in Anhang 1 ersichtlich ist.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der

Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen Cypermethrin zu streichen. Sie lehnen es ab, dass in der Schweiz für Cypermethrin von den EU-Sonderbestimmungen abgewichen werden kann.

Anhang 2

Die Kantone AR, BL, GE, GR, LU, NW, SG, SH, TG, TI, ZH sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, SPS, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA, VKCS und WWF Schweiz stellen fest, dass die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Fledermäuse, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten fehlt und sie beantragen dies zu ergänzen.

Anhang 3

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

Anhang 4

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

Anhang 5

Die Kantone LU, SG, SH, SO, TG sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz beantragen Anhang 5 Teil 1 zu streichen, so dass PSM nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt sind. Der Kanton ZH äussert sich ebenfalls ablehnend gegenüber der nichtberuflichen Anwendung von Herbiziden. Sie beantragen den Vorschlag, der im Rahmen des Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2022 gemacht wurde, zu übernehmen. Der Kanton SO schlägt vor, im Titel zu verdeutlichen, dass die Zulassung von PSM und Zusatzstoffen in Siedlungsgebieten für berufliche Anwendungen gilt.

Der Kanton TI bittet darum die H-Sätze direkt in Anhang 5 Ziffer 1 und 2 aufzuführen, statt auf die Verordnung (EU) NR. 1272/2008 zu verweisen.

Anhang 6

Die Kantone LU, SG, SH, TG, VS, ZH sowie 4Aqua, Agrarallianz, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Um-

welt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Kleinbauern-Vereinigung, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, SPS, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen im ersten Titel einen neuen Absatz 3, demzufolge Einträge über Drainagen bei der Beurteilung der Exposition von Oberflächengewässern berücksichtigt werden müssen.

Ebenfalls im ersten Titel in Absatz 4 stellen die Kantone LU, SG, SH, TG, VS, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, EAWAG, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz fest, dass für die Beurteilung der Oberflächengewässer EQS-Werte vorgeschrieben werden müssen, da sie die ökotoxikologische Situation korrekter und vollständiger wiedergeben als die RAC-Werte und die Differenzen zwischen den beiden Werten den kantonalen Vollzugsbehörden einen grossen Mehraufwand verursachen. Sie beantragen den Absatz neu zu formulieren.

Anhang 7

Dazu sind keine Kommentare eingegangen.

Anhang 8

Die Kantone AG, AR, BE, BL, BS, JU, SG, SH, SO, TG, TI sowie GLP, kantonale Fachstellen Chemikalien und VSA bringen vor, dass wichtige Anwendungseinschränkungen aussen auf der Packung erkennbar sein müssen, so auch wenn ein Mittel im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf. Dies ist in einer neuen Ziffer 1.19 aufzunehmen.

Die Kantone AG, BE, BS, SH, SO, TG sowie die kantonale Fachstellen Chemikalien schlagen vor, zu präzisieren, dass die Angaben nach Ziffer 1 aussen auf der Verpackung und diejenigen nach Ziffer 2 auch auf der Innenseite angebracht werden können. Zu Ziffer 2 beantragen sie noch weitere sprachliche Anpassungen. Die in Ziffer 1.8 vorgesehene Verwendung von Piktogrammen für besondere Gefahren für die Gesundheit von Mensch, Tier oder für die Umwelt sollte auch für weitere Angaben zugelassen sein, beantragen die Kantone BE, BS, SG, SH, SO, TG, sowie, kantonale Fachstellen Chemikalien.

Der Kanton AG macht darauf aufmerksam, dass in Anhang 8 eine neue Ziffer 1.20 einzuführen ist, mit einem Verweis auf die Kennzeichnungsvorschriften gemäss Anhang 2.5 ChemRRV. Der Kanton TI merkt an, dass in Ziffer 1.2 die Formulierung «Name und Anschrift der Person, die für die Endverpackung und die Endkennzeichnung des Pflanzenschutzmittels verantwortlich» nicht verständlich ist. In Ziffer 1.9. ist für ihn nicht klar, auf welche Standardsätze verwiesen wird und es nützlich wäre die Standardsätze aus der aktuellen PSMV zu verwenden. Der Kanton BS weist darauf hin, dass die Ausdrücke «Merkblatt» und «Produktinformation» verwendet werden, aber nicht klar ist, was der Unterschied ist. Der Kanton SO merkt an, dass in Ziffer 1.9 zu ergänzen ist, dass PSM nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangen dürfen.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, WWF Schweiz beantragen die Ergänzung mit Angaben zur Zulassung für nicht-berufliche Anwender.

Anhang 9

Die Kantone FR, LU, SG, SH, TG, VS, ZH sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, EAWAG, KBNL und VSA haben festgestellt, dass bei der Revision der Biozidprodukteverordnung vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt wurde, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden (vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 71 und 72).

Die Kantone SG, SH, TG, VS, ZH sowie 4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, KBNL, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stadtwerke Winterthur, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft, VSA und WWF Schweiz fordern, dass in Anhang 9 Teil 5 ChemRRV Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 2 mit einem Anwendungsverbot für Insektizide ergänzt wird. Im Absatz 4 weisen die Kantone SG, SH, TG, VS, ZH sowie Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein, Arbon Energie AG, KBNL, Stadtwerke Winterthur und VSA darauf hin, dass der Text nicht demjenigen des aktuellen Artikel 27 Absatz 1bis GSchG entspricht, und fordern die entsprechende Anpassung.

Der Kanton SO weist darauf hin, dass in der PSMV die Ausdrücke «Wirkstoff», «Safener» und «Synergiste» verwendet werden, während in der GSchG nur der Ausdruck «Wirkstoff» verwendet wird, dieser aber auch «Synergisten» und «Safener» umfasst. Sie fordern, dass die Benennung und Bedeutung in allen Rechtstexten einheitlich sein sollten.

Der Kanton AG weist darauf hin, dass die derzeitige Ausnahme der PSM von den Vorgaben der ChemV die rechtlichen Vorgaben verkompliziert und die Gefahr unbeabsichtigt fehlender Verweise von der PSMV auf die ChemV erhöht. Er bittet deshalb das BLV die Ausnahmeregelung in Artikel 1 Absatz 2 ChemV aufzuheben. Damit gelten für PSM grundsätzlich die Anforderungen der ChemV, sofern die jeweiligen Produkte in den Geltungsbereich der ChemV fallen und die PSMV keine Ausnahme davon vorsieht. In der Folge müssten in der PSMV nur die Ausnahmen geregelt werden. Falls die Ausnahme dennoch beibehalten wird, muss in Artikel 1 ChemV explizit auf die PSMV verwiesen werden und die PSM vom Geltungsbereich der ChemV ausgenommen werden. Im Weiteren sind die Formulierungen in der ChemV so zu wählen, dass keine Fehlinterpretationen möglich sind in Bezug auf das, was alles abgedeckt ist.

4Aqua, apisuisse, Aqua Viva, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Bioterra, Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung, BirdLife Schweiz, FachFrauen Umwelt, Greenpeace Schweiz, Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen, Naturfreunde Schweiz, Naturwaldstiftung, Pro Natura, Schweizerischer Fischerei-Verband, Stiftung Pusch, Stiftung Future 3, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse

in der Schweiz, Verband Bernischer Bienenzüchtervereine, Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine, Verein Landwirtschaft mit Zukunft, Verein ohne Gift, Vision Landwirtschaft und WWF Schweiz beantragen im neuen Artikel 4a der ChemRRV zum Schutz von biologisch produzierten Erzeugnissen vor Rückständen genügend grosse Abstände einzuhalten.

Anhang 10

Die GLP und VSA fordern, dass für die Kontamination von Pflanzenschutzmitteln mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen Höchstwerte festgelegt werden sollen. In einem Anhang der PSMV könnte ein Ansatz dazu beschrieben werden, der sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientiert.

Allgemeine Bemerkungen zur Gebührenverordnung

Die Kantone AG, AI, BE, BL, GE, GR, TG, TI, ZG und ZH stimmen der Anpassung der Gebührenverordnung des BLV zu, wobei die Kantone GR und ZH durchaus auch höhere Gebühren befürworten. Sie weisen aber auch darauf hin, dass die Gebühren die Hersteller von PSM nicht von der Beantragung einer Zulassung abhalten dürfen, insbesondere nicht für den kleinen Schweizer Markt. Die Kantone FR, SO, SZ und VS äussern sich kritisch zur Gebührenerhöhung und weisen auf Probleme hin. Die Kantone AI und JU, VD und KOLAS lehnt es ab, dass die Gebühren der Zulassungsstelle zufließen sollen, um den zusätzlichen Personalbedarf abdecken zu können. Sie beantragen, dass die Eidgenossenschaft für die Zulassungsstelle mehr Ressourcen zur Verfügung stellt. Der Kanton NE weist darauf hin, dass die neuen Gebühren dazu führen könnten, dass die Akteure für die Wirkstoffe vermehrt Düngertilassungen beantragen, was zum Teil jetzt schon der Fall sei.

Die Agrarallianz, FIBL, IBMA SWITZERLAND, Kleinbauern-Vereinigung und die SPS weisen darauf hin, dass biologische Pflanzenschutzmittel oft hochspezifisch sind und somit Nischenprodukte und die Erhöhung der Zulassungsgebühren für sie eine unüberwindbare Hürde ist. Sie weisen auch darauf hin, dass in EU-Mitgliedstaaten für solche Produkte differenzierte Gebühren-Ansätze angewandt werden und Makroorganismen nicht registrierungspflichtig sind.

Insektol AG pest control befürchtet, dass mit der Anpassung der Gebührenverordnung ein Rückgang von im Innenbereich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmitteln (Biozide) sowie Pflanzenschutzmitteln (Getreidesiloanlagen) zu rechnen ist. Da sich aufgrund der hohen Gebühren die Registrierung von Nischenprodukten für den schweizerischen Markt nicht mehr lohnt. Sie bitten die Gebühren verhältnismässig festzulegen. Renovita Wilen GmbH weist darauf hin, dass die Erhöhung der Gebühren die kleinen Firmen ungleich stärker trifft als grosse Konzerne, sie lehnen insbesondere die höheren Kosten für Verkaufsbewilligungen ab.

fenaco fordert, dass die Gebühren im vorliegenden Entwurf stärker differenziert und insgesamt nach unten korrigiert werden. Da die Schweizer Landwirtschaft wirksame chemische und biologische Pflanzenschutzprodukte benötigt, die in Resistenzen abwehrenden Programmen verwendet werden können. Auch für die Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums gefährdet die deutliche Erhöhung der Gebühren, die breite Verfügbarkeit der Pflanzenschutzmittel in verschiedenen Kulturen und für Pflanzenschutzmittelfirmen könnte es uninteressant sein für Kulturen mit geringem Anbau-Umfang Bewilligungen zu beantragen.

Bayer Schweiz, Compo Jardin AG, economiesuisse Omya, Scienceindustries und Syngenta lehnen die geplante Gebührenerhöhung ab. Sie betonen, dass so künftig die Produktpalette für alle Kulturen, insbesondere die kleineren Indikationen mit wenig Flächen, weiter verkleinert wird. Da Parallelimportbewilligungen günstig erhalten werden, sind Investitionen in neue Zulassungen nicht mehr wirtschaftlich. Sie schlagen deshalb vor, dass sich Parallelimporteure an den Zulassungskosten beteiligen müssen oder für erstzugelassene Pflanzenschutzmittel ein 'Parallelimportschutz' für 10 Jahre eingeführt wird. Zudem fehlt ihnen in der Gebührenverordnung die Information, welche Gebühren erhoben werden, falls eine Anmeldung für ein Pflanzenschutzmittel, während dem Zulassungsprozess zurückgezogen wird.

Agora, Association Pflanzenschutz, Bauernverband Appenzell Ausserrhoden, Chambre d'agriculture du Jura Bernois, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, Fédération suisse des producteurs de céréales, Glarner Bauernverband, Landtechnik Schweiz, IG Zukunft Pflanzenschutz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Prométerre, Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband, Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer, Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau, Schweizerischer Weinbauernverband SWBV, St. Galler Bauernverband, Verband Lohnunternehmer Schweiz, Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten, Schweizer Zucker, Swiss Beef, Swiss Cofel, Swiss Granum, Swisspatat und der Zürcher Bauernverband lehnen die Anpassungen der Gebührenverordnung ab. Sie nennen unter anderem, dass beim Zulassungsprozess für Pflanzenschutzmittel Kosten gesenkt und nicht die Gebühren erhöht werden müssen. Sie weisen darauf hin, dass bereits in der EU geprüfte und identische Produkte nicht nochmals geprüft werden sollten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass so die Gefahr besteht, dass für weniger häufige Krankheiten die Verfügbarkeit von PSM sinken wird.

Aargauer Obstverband, Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten, INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS, Kantonaler Obstbau-Verein Uri, Obstbauring Graubünden, Obstbauverein Kanton Schwyz, Verband Berner Früchte, Schweizer Obstverband, St. Galler Obstverband, St. Galler Beerenvereinigung, Thurgauer Obstverband und Union fruitière lémanique lehnen die Erhöhung der Gebühren ab. Sie befürchten insbesondere, dass dadurch für minor uses und minor crops der Schutz der Kulturen weiter abnimmt. Für PSM für diese Kulturen beantragen sie auf sämtliche Gebühren zu verzichten.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Kantone

Canton de Genève
Canton du Valais
État de Vaud
Kanton Aargau
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Basel-Stadt
Kanton Bern
Kanton Fribourg
Kanton Glarus
Kanton Graubünden
Kanton Jura
Kanton Luzern
Kanton Nidwalden
Kanton Obwalden
Kanton Schaffhausen
Kanton Schwyz
Kanton Solothurn
Kanton St. Gallen
Kanton Thurgau
Kanton Uri
Kanton Zug, Volkswirtschaftsdirektion
Kanton Zürich, Staatskanzlei
KOLAS (Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz)
KVU/KBNL (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz und der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz)
LDK (Konferenz der kantonalen Landschaftsdirektoren)
Repubblica e Cantone Ticino
République et Canton de Neuchâtel
Standeskommission Appenzell I.Rh.

Organisationen und Verbände

4 Aqua
Aargauer Obstverband
Agrarallianz
AGRIDEA
apisuisse Dachverband Schweizerischer Bienenzüchterverbände
Aqua Viva AV
Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein AWBR
Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizerische Obstproduzenten AZO
Arbon Energie AG
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)
Association des groupements et organisations romands de l'agriculture AGORA
Association Pflanzenschutz APDP.ch
Bauernverband Appenzell Ausserrhoden BVAR
Bayer Schweiz AG
Bio Suisse
Bio-Imkerei Beat Feigenwinter
Bioterra
Biovision Stiftung für ökologische Entwicklung
BirdLife Schweiz
Chambre d'agriculture du Jura Bernois CAJB
Compo Jardin AG
Diana Hornung
Eawag / Ökotoxzentrum
economiesuisse
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
Energie Service Biel-Bienne
Entomologische Gesellschaft
FachFrauen Umwelt
Fachverband für Wasser, Gas und Wärme SVGW

Fédération romande des consommateurs frc
Fédération suisse des producteurs de céréales FSPC
Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable VITISWISS
fenaco Genossenschaft fenaco
Forschungsinstitut für biologischen Landbau
Glerner Baurnverband GLBV
Greenpeace
Grüne Schweiz
Grünliberale Partei Schweiz GLP
IBMA Switzerland
IG Zukunft Pflanzenschutz IGZPS
Imkerei Franziska Feigenwinter Hasenfratz
Insektol AG pest control
Interessengemeinschaft wilde Biene
INTERPROFESSION DES FRUITS ET LEGUMES DU VALAIS IFELV
JardinSuisse JS
Kantonale Fachstellen Chemikalien
Kantonaler Bienenzüchterverein Schaffhausen
Kantonaler Obstbau-Verein Uri UOV
Kleinbauern-Vereinigung
Klose
Landtechnik Schweiz
Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Muséum d'histoire naturelle de la Ville de Genève MHNG
Naturfreunde Schweiz NFS
Naturwaldstiftung
Obstbauring Graubünden ORG
Obstbauverein Kanton Schwyz OVSZ
Verband Berner Früchte
Omya (Schweiz) AG
Praktischer Umweltschutz PUSCH

Pro Natura
Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Raymond Schüpbach
Renovita Wilen GmbH
Schweizer Allianz Gentechfrei, Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique
Schweizer Bauernverband SBV
Schweizer Obstverband SOV
Schweizer Zucker AG
Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Schweizerischer Gewerbeverband SGV
Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband swisssem
Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI
Schweizerischer Weinbauernverband SWBV
scienceindustries scin
Sozialdemokratische Partei der Schweiz
St. Galler Bauernverband SBGV
St. Galler Obstverband SGVO
St. Galler Beerenvereinigung
Stadtwerk Winterthur
Stähler Suisse SA
Stiftung Future 3
Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz SSF
SVP
Swiss Beef CH
swiss granum
Swisscofel
swisspatat
Syngenta Agro AG
Thurgauer Obstverband TOV

Union fruitière lémanique
Université de Lausanne UNIL
Verband Bernischer Bienenzüchtervereine VBBV
Verband Lohnunternehmer Schweiz
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA
Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine VTB
Verein Landwirtschaft mit Zukunft LMZ
Verein ohne Gift
Verein Politbeobachter
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
Vinatura
Vision Landwirtschaft
Verband Kantonschemiker der Schweiz VKCS
Wasserversorgung Zürich
WWF Schweiz (Lead für Umweltallianz)
Zürcher Bauernverband